

im neuen allgemeinen geoffen
barten göttl. Exegeten.

1748



g. 11. num. 46.

~~g. 29.~~

18 21

Vernünfftige Gedancken
von denen
allgemein = geoffenbahrten
Göttlichen Gesezen.

D. 29

Bev müßigen Stunden entworffen
von einem
Liebhaber der Wahrheit.

Francffurt und Leipzig. 1748.



Fr. 2. 6. 78

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header.

Handwritten text in Gothic script, possibly a date or location.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or title.

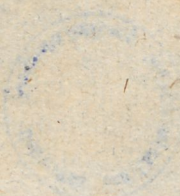
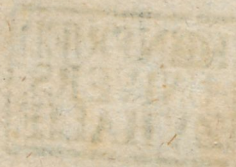
Large handwritten text in Gothic script, possibly a main title or a significant name.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or title.

Handwritten text in Gothic script, possibly a date or location.

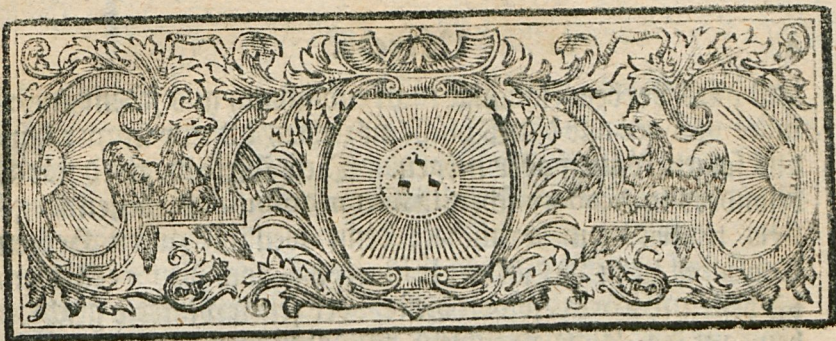
Handwritten text in Gothic script, possibly a name or title.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or title.



Handwritten text in Gothic script, possibly a date or location.





Vorrede. an dem Geneigten Leser.

Wenn man heutiges Tages von einer Materie was schreiben will, so hat man dreyerley Methoden oder Lehr-Arten vor sich, woraus man wählen kan. Die erste ist simple und natürlich, und bestehet darin, daß ein Autor seine und anderer Leute Gedancken in einer solchen natürlichen Verbindung aufführet, daß er von jedermann verstanden werden kan. Nach dieser Art, werden die mehresten Schrifften abgefasset, und diejenigen, so in die Religion schlagen, und zur Erbauung abzielen, müssen absolut nach solcher Lehr-Art eingerichtet werden, sollen sie nicht zu Maculatur beliegen bleiben. Die andere Art ist gar künstlich, und wird daher Methodus scientifica genennet. Man definiret zuvörderst gemeiniglich die Haupt-Sache, wovon man schreiben will; man setzet aus der Definition gewisse Grund-Sätze (Axiomata) zum voraus; man erkläret einen jeden Satz durch Scholia und Gleichnisse; und wenn denn

Das alles vorbei, so fängt man endlich an, aus jedem Axiomate en suite alle die Schlüsse zu ziehen, die nur immer daraus folgen können oder mögen. Diese Methode wird stark, besonders in Academischen Dissertationibus, von denen Magistris nostris gemißbraucht: denn weil die guten Herren Loquaces nicht viel Materie im Kopff, noch die force haben, die besten Autores, so von dieser oder jenen Materie geschrieben, auf die Zähne zu fühlen, und aber diese Methode ihnen Gelegenheit giebet, einerley wohl zwanzigmahl aufzuwärmen, oder vielmehr wiederzukäuen, so sind sie gleich damit fertig, und können in aller Geschwindigkeit eine Disputation von 5 bis 6 Bogen zurechte machen; haben auch nicht viel Mühe dabey, denn was sie im 1. §. gesagt, haben dürfen sie nur im 2. §. u. s. w. wiederholen. Diese Lehr-Art wird aber auch sehr schön gebraucht, und zwar zum Nutzen der studirenden Jugend; denn wenn die ein solch gut geschriebenes Werk zu lesen bekömmt, oder auf Academien in Collegiis expliciren höret, so kann sie eine Sache weit leichter fassen; lernet auch zugleich richtig definiren, subsumiren, concludiren &c. worauf alles und jedes bey denen Gelehrten ankömmt. Man kan daher diese künstliche Methode in so weit auch wohl schulrecht nennen. Die dritte Art ist nicht vor jederman, sondern nur vor Gelehrte, und bestehet in einem ganz ungezwungenen Raisonnement über diese und jene Materie, wie auch Jugement über dieses und jenes Autoris Sentiment; dabey ein Scribent sich vorstelllet, daß der Leser die ganze Materie schon wisse und verstehe, folglich sich entsethet seinem gelehrten Leser eine Materie erst von Grunde auf schulmäßig zu erklären, vorzustellen und zu illustriren; sondern derselbe giebet sich allenthalben nur kürzlich zu vernehmen, nimmet sodann

sodann seinen geneigten Leser gleichsam an die Hand, und führet ihn bald zu diesem, bald zu jenem Autori, der auch davon geschrieben; leget darauf dessen Meinung seinem Leser deutlich (das kan nun theils mit des Autoris eigenen, theils auch mit seinen, des Scribenten, Worten geschehen: wie wohl ich die erste Maxime für die beste und sicherste halte) vor Augen; giebet darüber seine Meinung und Sentiment zu verstehen; und bittet alsdann den geneigten Leser, er wolle ihn gütigst urtheilen, wer der Sache am nächsten gekommen. Weil diese Lehr-Art, in Zusammenhaltung mit der vorigen, gar nichts pedantisches mit sich führet, so liebe und verehere ich sie vor allen andern, werde auch so lange, als ich lebe, und was schreibe, dabey bleiben. Wenn ich nun nach derselben Lehr-Art dem Geneigten Leser etliche Blätter von denen allgemein geoffenbahrten Gesetzen Gottes unterdiensflich anbiete, so wolle Er dieselben geneigt entgegen nehmen, und die Autores, die ich angeführet, weiter nachzulesen, sich nicht verdriessen lassen. Der ich, in Zuversicht ein gütiges Urtheil von demselben zu erhalten, die Ehre, habe zu seyn

Des Geneigten Lesers

ergebenster

Verfasser.

A 3

Bernünff

Bemüßigte Gedancken
von
denen allgemein
geoffenbahrten Göttlichen Befehlen.

§. I.

Es ist von dieser Materie zwar schon vieles geschrieben worden, mich düncket aber, daß je mehr von einer Sache geschrieben wird, je mehr sich immer noch davon schreiben läßet, indem es mit denen gelehrten Aufgaben, oder sogenandren Problematis ein immerwährendes Pro & Contra ist und bleibet, und sich fast niemahls eine wichtige Materie findet, welche ganz ausgedroschen seyn sollte, so daß sich nicht noch etwas addiren oder subtrahiren ließe. Ich halte es also der Mühe nicht unwerth zu seyn, die fürnehmsten Autores, welche hievon geschrieben, Kürzlich aufzuführen, auch selbige gegen einander zu halten, und gelegentlich allemahl meine Meinung mit beyzufügen.

§. II.

Der gemeinste Begriff, welchen man von denen Legibus positivis divinis universalibus jederzeit gehabt hat, ist dieser: Daß es nemlich göttliche Befehle gäbe, die unsern ersten Eltern, so das ganze menschliche Geschlecht vorgestellt haben, als nemlich dem Adam und Noa, von Gott mündlich gegeben, und von diesen per Traditiones auf das ganze menschliche Geschlecht, und alle Nachkommen forgepflanzet worden wären. Daß dieser Begriff aber ganz falsch sey, kan man sofort mit Händen greiffen, indem die Frage entstehet: woher man nach Verlauff so vieler tausend Jahre wissen könne, was Gott dem Adam und Noa anbefohlen? Aus Traditionibus kan er es in der stückdicken Finsterniß nicht haben. Aus dem Finger kan es der Heyde auch nicht saugen, und das göttliche geoffenbahrte Wort hat er nicht; folglich sind die Leges positivæ universales, in solchem Verstande, ein leeres Gedicht. Sehen wir aber die Befehle, welche Gott, um der Natur zu Hülffe zu kommen, dem Adam und Noa gegeben, so an, daß wir darunter: göttliche allgemeine Verordnungen verstehen, die zu dem Ende von Gott gegeben

gegeben worden, daß sie nicht etwa ein Volk, oder die Nachkommen Seths und Sems, sondern überhaupt alle Nachkommen des Adams und Noa (denn daß die mehresten davon sich aus dem Licht in die Finsterniß, und aus der ersten Kirche altes Testaments in das Heidenthum hineingezogen, ist wieder Gottes intention und Willen geschehen) verbinden und in Zucht halten sollten, auch würcklich alle diejenigen Menschen heutzutage noch, welche das göttliche Bibel-Buch haben, oder doch haben können: mit einem Worte: alle und jede Christen und Rechtgläubige. Sowol altes als neues Testaments, verbinden; so giebet es allerdings göttlich: allgemein: geoffenbahrte Gesetze. Denn von ihrer würcklichen Existenz überzeugt uns ja offenkundig die heilige Schrift, und daß sie allgemein sind, hat auch seine Nichtigkeit; denn wer sie particulares nennen wolte, würde sehr thöricht handeln. Dahin rechne ich nun das Gesetz von den Opffern altes Testaments, und Blut-Essen, welche aber nur bis auf Christum gehen; ferner das Verbot von der Ehescheidung, Vielweiberey, (denn von der Blutschande in linea collateralis haben wir, wie unten mit mehreren erhellen wird, kein solch Gebot,) und Todschlag, nicht minder vom Sabbath oder Feuerung des siebenden Tages. (*) Betreffend nun die Lehre selbst von solchen Gesetzen, so ist GROTIUS der erste, der sie recht aufs Tapet gebracht hat. Den Grund davon leget er schon *Lib. I. Cap. I. §. 10. de jure Belli & Pacis*, wenn er daselbst das *jus divinum in Necessarium & Voluntarium* eintheilet. Jenes ist ihm das eigentliche *Jus naturæ*, und dabey ein immutabile *jus*, welches nach seiner hypothese, mit der moralischen Natur des Menschen so genau zusammenhanget, daß, wenn auch, wie er kurz vorher in *Proleg. §. II.* schreibt, kein Gott wäre, dennoch die natürlichen Gesetze statt haben und finden müsten. (**). Dieses aber hält er für ein, *ex libera voluntate Dei vel ejus arbitrio*, gestoffenes Recht, so da denen Menschen geoffenbahrer, nicht aber natürlich eigen ist, einfolglich ein *jus positivum atque mutabile*. Seine Worte davon sind unter andern diese: *Jus naturæ est dictatum rectæ rationis, indicans actui alicui, ex ejus convenientia, aut disconvenientia, cum ipsa natura rationali, inesse moralem turpitudinem, aut necessitatem moralem, ac consequenter ab Autore naturæ, Deo, talem actum aut vetari, aut præcipi, atque ideo a Deo necessario præcepti aut vetiti intelliguntur; qua nota distat hoc jus, non ab humano tantum jure, sed & a divino voluntario,*

tario, quod non ea præcipit aut vetat, quæ per se ac suapte natura aut debita sunt aut illicita. Hier muß ich nun sofort eine Remarque machen. Daß das jus divinum positivum von dem jure naturæ an sich unterschieden sey, hat freylich seine gute Nichtigkeit, denn dieses giebet schon die bloße Vernunft an die Hand, jenes aber stehet erst ex sacra scriptura zu erlernen; daß aber das jus divinum positivum schlechterdings ein Voluntarium vel arbitrarium hinc mutabile jus sey, solches kan generaliter von allen Stücken desselben nicht gesagt werden. Denn es giebet Stücke, welche certo respectu auch naturales genennet werden können; ja wenn man consideriret, daß diese Gesetze aus einer gar wichtigen und heiligen Ursache von Gott auf den Zustand der Menschen, nach dem Fall, gleichsam gemünzet worden, so kan man es in gewisser Maasse von allen sagen, ausser daß sich ratione mutabilitatis ein Unterscheid findet, S. E. unsere Herren Theologi statuiren, daß der Decalogus in seinem ganzen weiten und rigoreusen Verstande, ein jus naturæ a Mose repetitum sey, folglich unstreitig dem Adam eben so gut, wie dem Mosi bekant gemacht worden; Sie haben auch ganz recht darinnen: indessen so kommen doch einige particulæ darinnen vor, davon der natürliche Mensch, tezte Paulo, nichts weiß, noch wissen kan. Da fräget es sich nun, in welchem Verstande diese Stücke, als nemlich das nonum ac decimum præceptum, natürlich genennet werden können? Ratione promulgationis ist es ja nicht möglich, folglich muß es aus dem Grunde geschehen, weil sie auf des Menschen seinen verderbten Zustand gehen; und hoc respectu sind sie auch immutabiles. Ein gleiches kan von allen übrigen, ungeachtet sie ratione promulgationis positivæ sind, aus eben der raison gesagt werden; nur, daß wir, wie schon gemeldet, unter diesen legibus naturalibus & respectivo simul positivis, wegen der Unveränderlichkeit einen Unterscheid machen. Denn istangezogene particulæ Decalogi sind schlechterdings, wie alle übrige leges naturales absolute tales unveränderlich, die andern Stücke aber, davon wir kurz zuvor eine kleine Specification gemacht haben, nicht.

(*) Ob dieses Gesetz mit zu der Classe gehöre, darüber haben sich sowohl die Alten als Neuen herumgestritten. Ich halte es mit denen affirmantibus; denn daß es kein bloß Mosaisches sey, kan man unter andern daraus sehen, daß schon ante promulgationem Decalogi der siebende Tag bey denen Juden in der Wüste gefeyert worden, indem sie nur sechs Tage Manna aufessen durfften. So ist auch sehr wahrscheinlich, daß Cain und Abel, welche am Ende der Tage

Tage, wie es heist, ihr Opfer gebracht, solches am siebenden Tage oder Sabbath gethan, nicht einmahl zu gedencken, daß Gott diesen Tag nach der Schöpfung selbst geheiliget. Was aber GROTIUS cit. loc. §. 4. wann er schreiber; Sic lex vetus de Sabbatho, & altera de decimis monstrant Christianos obligari, ne minus septima temporis parte, ad cultum divinum, nec minus fructuumj decima in alimenta eorum, qui in sacris rebus occupantur, aut similes pios usus seponant, recht sagen will, ist theils unverständlich, theils unrichtig. Denn lex de Decimis ist ein pür Jüdisches Gesetz, und uns niemahls zur Richtschnur gesetzt worden, daher mit dem de Sabbatho ja gar in keine Vergleichung zu ziehen. So ist auch unsere Priesterschaft viel zu höflich, daß sie keinen Behenden verlanger, indem sie ausser ihren Fixis sowol als zu Accidentien, Haus und Hoff, Acker und Vieh &c. haben.

(**) Ob Grotius hier mit seiner Moralität nicht zu weit gegangen, indem er die alte perferatam scholasticam billiget, darüber ist gleichfalls gestritten worden. Ich bin seiner Meinung, und halte quod non. Denn der wahre Begriff von Gott ist so zu sagen die letzte Wahrheit, die wir inne werden, und was uns einige von der Notitia Dei per modum potentiae proxima vel perfectionis habitualis insica vorsagen, sind metaphysische Träume. Wir werden durch die natürlichen Wahrheiten erst zu Gott hingeföhret, folglich lästet sich in diesem Stück leichtlich von Gott und dessen Willen abstrahiren. Ob uns aber die natürlichen Wahrheiten, ehe wir einen Gott kennen, als wirkliche Befehle fürkommen, oder nicht vielmehr als bloße Consilia, die die Vernunft an die Hand leget, anzusehen seyn? ist eine andere Frage. Ich halte man würde darüber mit dem Grotio leichtlich ausgekommen seyn. Es ist auch schon, wenn man mit einem Atheisten zu thun hat, genug, wenn man ihn nur so weit bringet, daß er die natürlich-erkannte Wahrheiten für Consilia passiren läst, das übrige, wenn er doch nur nicht ein Dohs ist, findet sich schon.

§. III.

Von, und mit diesem seinem Jure divino Voluntario macht GROTIUS besonders *Lib. II. cap. V. §. 13. & 14.* Gebrauch, ob er sich gleich selbst hier verschiedentlich contradiciret, und etliche mahl das, was er mit der rechten Hand gegeben, mit der Linken wieder wegnimmt. Aus dem 18. Cap. Levit. und zwar besonders der Clausula pœnali: Ne polluite vos ulla harum rerum: quia omnibus istis polluti sunt populi, quos vobis advenientibus dispellam &c. macht er solchen Schluß: Sind die Heyden, als die Cananiter mit ihren Nachbahren, aus der Ursache von Gott vor denen Juden aus ihrem Lande vertilget worden, daß sie sich in Allen vorherbenahmten Stücken der Blutschande, Hurz und Sodomiterey befudelt haben, so muß Gott schon vorher denen ersten Eltern über

B

solche

solche gradus, Leges prohibitivas gegeben haben, welche etwa vorhinnen auf ihre sämtliche Nachkommen per traditiones fortgeplanket, und also denen Cananitern, die in allen Stücken unmöglich das Natur-Recht, als welches nur Sodomiterey und Blutschande in linea recta verbeut, weiter aber sich nicht extendiret, übertreten können, zur Last geleyet worden. Dieses saget nun GROTIUS *cit. loc. §. 13. n. 1. & 2.*; aber §. 14. n. 2. recolligiret er sich bald wieder, und, nachdem er vorher aus denen alten Rabbinen rationes politicas, den Jüdischen statum nemlich betreffend, angeführet, läufft er sich selbst wieder gerade entgegen, wenn er unter andern saget: *Nec difficilis est responsio ad id, quod diximus de peccato imputato Cananæis & finitimis populis. Potest enim locutio universalis ad præcipua ejus capita, ut de Concubitu cum Masculis, cum bestiis, cum parentibus, cum fororibus, cum nuptis alienis, in quorum προφυλακῆν, & ut Hebræi loquuntur, præmunimentum, additæ sint leges ceteræ; nam de singulis partibus ne intelligatur, argumento esse potest, duabus: quod, in commune olim datum humano generi fuisse, Jacobi pietas qui contrafecit, credere nos non finit. Addi potest Amrami factum, qui pater Mosis fuit. Nam & is ante legis (Mos.) tempora amitam duxit uxorem.* Wenn wir nun dieses zusammen halten, so hat Grotius wenig gesagt; denn wollen wir die locutionem generalem auf Sodomiterey, Blutschande in linea recta, und Ehebruch restringiren, von denen übrigen Fällen aber die Heyden dispensiren, so gebraucht es hier überall keiner legis positivæ universalis, sondern wir dürfen nur bloß nach dem Natur-Recht die Cananiter condemniren. Sonsten bin ich der Meinung, daß Grotius in seinem letzten Satz wohl eben nicht fehlet, und halte die übrigen Capita für blossе Jüdische Gesetze, davon bald ein mehrers. *Thomasius* ist auch schon darauf verfallen, und ich sehe nicht ab, was die Theologi Ursache haben, so böse auf diese Meinung zu seyn, denn das hat lange Zeit, daß einer einem Fürsten und Landes-Herrn im Kopff setzen sollte, alles promiscue durch einander zusammen lauffen zu lassen.

§. IV.

Nun verimeynet aber doch Grotius bey der Geschwister-Ehe eine legem divinam positivam primis parentibus datam angetroffen zu haben, wenn er *cit. §. 13. n. 5.* saget: *Has autem leges, & ne fratres forori-*

fororibus miscerentur, ipsi Adamo censent datas. Hebræi simul cum lege de Deo colendo, jure dicendo, non fundendo sanguine, non colendis Diis falsis, non rapienda re aliena &c. welche er auch billiget; Allein so wie hier abermahl verschiedenes durch einander gemischt wird, welches Grotius wohl hätte aus einander setzen sollen, indem alle diese andere Stücke ad Decalogum gehören, also weiß ich auch nicht, wie Grotius mit seiner hypothese durchkommen will, er mag es denn auch ad jus positivum, oder naturale divinum hinrechnen. Denn a) ist es sehr unwahrscheinlich, daß dem Adam schon dieses Verbot gegeben worden sey, da doch seine eigene Kinder sich einander heyrathen müssen, b) obstruet auch klar das Exempel des Abrahams, als welcher seine Schwester, und zwar sororem consanguineam, die Sarai, ins Ehebett hatte. Da nun Grotius propter Jacobi & Amrami pietatem die obige locutionem poenalem restringiret, warum denn auch nicht auf diesen Fall propter Abrahami pietatem? c) connectiret dieses auch nicht sonderlich mit demjenigen, was er kurz zuvor n. 3. gesetzt; denn hier berufft er sich mit denen alten Hebræern, bey der Frage von der Kinder und Eltern Vermischung, auf eine naturalem verecundicam, und appliciret ob recentem parentum in liberis imaginem, dasselbe auch auf die Geschwister-Ehe. Wenn in diesem Argument nun, welches ich dahin gestellt seyn lassen will, ein Gewicht steckte, so hätte Grotius besser gethan, wenn er, ohne sich um eine besondere legem olim in commune parentibus nostris primis datam zu bekümmern, bey dieser natürlichen raison ganz stille bestehen geblieben wäre. So würden auch die Zeugnisse, so er zu seinem Behuff von denen Gentibus moratoribus entlehnet, weit klarer und deutlicher in die Augen scheinen, als nun, da er damit über die Sündfluth nach Adam hinschiffet, und seine Griechischen Exempla auf ganz ungreiffliche traditiones gründen will. Was er auch noch vorher num. 2. von der Ehe mit der Stiefmutter einstreuet, hat ebenfalls nichts sonderliches auf sich, denn auf eine legem divinam olim in commune datam dürfen wir auch hier, bey diesem Fall nemlich, da Paulus in der I Epistel an die Corinthher cap. 5. auf die Corinthher schilt und ihnen die Heyden vorhält, uns nicht beruffen, angesehen in dieser Stelle das Wort *τρογουια* zweymahl wiederholet wird, welches aber Matth. 19, v. 9. offenbahr vom Ehebruch verstanden wird, daher leicht zu muthmassen, daß Paulus hier nicht solchen Fall vor sich habe, da einer seines verstorbenen Vaters Weibe

bengewohnet, sondern vielmehr einen Ehebruch, da einer mit seines amnoch lebenden Vaters Weibe, wie Ruben und Absalom, Schande getrieben, bestraffe.

§. V.

Auf *Grotium* folget *Puffendorf*. Dieser hat nun nicht selten jenem die Zunge in etwas erleichtert, allein hier laffet es sich nicht sagen, sondern er trägt die Sache *Lib. VI. Cap. I. de jur. natur. & gent.* gar confuse vor. §. 6. ist er den alten Hebräern, welche statuirten, daß das göttliche Gesez, oder vielmehr der göttliche Segen: *Crescite & multiplicamini!* alle Mannsperfohnen verbinde, vor dem zwanzigsten Jahr ihres Alters ein Weib zu nehmen, nicht sonderlich abgeneigt. Allein hier findet sich zwar eine *benedictio divina*, aber kein *lex*. Denn von denen Thieren heisset es auch: seydt fruchtbahr und mehret euch. Nicht einmahl zu gedencen, daß da Gott dieses zu dem Adam gesaget, die Eva noch nicht einmahl erschaffen gewesen. Hiernächst, und wenn *Puffendorff* auf das *imperium maritale* kommt, so hält er dafür, daß dasselbe *ex juris naturæ principiiis* nicht hergeleitet werden könne, weil dazu, nach seiner Einbildung, eine *pactio expressa vel conventio* gehöret. Ja! da er §. 12. auf eine *legem positivam divinam*, und zwar besonders auf die Worte *Genes. III. v. 16.* Ich will dir viel Schmerzen schaffen, wenn du schwanger wirst, du solt mit Schmerzen Kinder gebähren, und dein Wille soll deinem Manne unterworffen seyn, schon verfallen war, so will er dennoch *contra Hornium de Civitate* das *pactum*, prout *causam maritalis potestatis proximam*, annehmen und behalten. Nun hat freylich *Hornius* nicht recht, allein *Puffendorff* eben so wenig. Neh muß aber doch hier aus dem *Puffendorffio* die Haupt-Stellen anführen. *Illud*, hebet er §. 11. *cap. cit. an, ulterius investigandum, an mero jure naturæ, ex principali pacto matrimonii perfecti necessario resultat imperium proprie dictum mariti in uxorem?* Equidem in *divinis literis uxoris voluntas marito subesse jubetur, & hic istius dominus expresse constituitur. Quia tamen id in poenæ vicem foeminae legibus in junctum, positivi duntaxat juris idem videri potest.* Fürs erste ist das Wort *imperium*, als welches etwas despotisches mit sich führet, hier eben nicht füglic zu gebrauchen. Besser saget man: *jus maritale, potestas maritalis.* Ferner läffet sich auch aus den Worten: und dein Wille soll deinem Manne unterworffen seyn, noch eben kein

præce-

præceptum peculiare erzwingen; eben so wenig als aus denen Worten: mit Schmerzen sollt du Kinder gebähren; sondern Gott kündiget nur hier dem Weibe die natürlichen Folgen, die ex nunc erfolgen würden und müssen, an, ohne daß man daraus eben schliessen dürffe, als habe das Weib, wenn Gott ihr nicht besonders den Gehorsam gegen dem Manne eingebunden, sich noch lange opiniatiren können oder mögen. Denn im Stande der Unschuld gebrauchte es gar keines imperii maritalis, obgleich Adam zuerst erschaffen worden. Nach dem Fall flosse diese subordination abseiten des Weibes von selbst und ganz natürlich ex mariti præstantia, tam quoad animi, quam corporis vires. Dahero, wenn auch Gott dieses zum Weibe nicht gesprochen hätte, sich doch ohnedem die männliche Herrschafft gefunden haben würde.) Circa eruendum ergo jus naturæ, hic erit primo observandum, non statim imperio alterius esse subjectum, qui in certo negotiorum genere alterius voluntatem sequi tenetur, quippe cum hoc etiam ex simplici pacto possit oriri. Dantur enim pacta inprimis ex eo genere, *do ut facias, & facio ut facias*, ubi ab initio quidem par utrinque libertas, pactum velint inire vel non. Hier machet Puffendorff das Freyen gar zum Pferde-Kauff. Verträge und Pacta überhaupt betrachtet, sind ja blosser actus transeuntes, und führen lang ein solch starck vinculum nicht mit sich, als eine perpetua vitæ consuetudo. Nun ist es freylich wohl an dem, daß, so wie in contrahendo vel paciscendo, eine jede Parthey ihren Willen hat, ob sie schliessen will oder nicht, also auch bey dem Eheverbündniß sowohl Braut als Bräutigam ihre liberte haben, Ja oder Nein zu sagen; hat aber die Braut einmahl A gesagt, so muß sie hernach auch wohl B sagen, und sich dasjenige gefallen lassen, was natürlicher Weise mit dem Ehestande verknüpfft ist. Es würde auch ein gar unanständiglich pacificiren seyn, wenn Partheyen wegen der männlichen Herrschafft allerhand conditiones anfangen vorzuschlagen. Entweder die Braut oder der Bräutigam würden gewaltig vor den Kopff gestossen werden. Die Braut würde, wenn der Liebste anfinge sich allerhand Puncte der männlichen Herrschafft wegen auszubedingen, in Furcht und Verzagen gesetzt werden, und gedencken: der Mensch nimmt mich wohl nicht aus Liebe, sondern nur bloß aus der Ursache, um was zu herrschen und zu dominiren zu bekommen. Finge im Gegentheil die Braut an, contra maritalem potestatem zu stipuliren, so würde der Bräutigam gedencken; das ist

wohl gar eine Xantippe, die will mich bey Zeiten nach ihre Hand gewöhnen, und nach ihre Pfeiffe tanzen lehren. Würde also dergleichen convention ab ingressu matrimonii schon ein schlechtes Geblüt sehen, und zu vielem Mißtrauen Zunder anlegen.) Eodem tamen inito necessarium est, ut eo negotio, super quo conventum fuit, una pars sequatur voluntatem alterius, non vice versa. Inde ut in negotiis matrimonio peculiaribus uxor ad voluntatem mariti sese componere tenetur, non tamen statim quoad alias quoque actiones imperium huic in illam necessario competit. Ich habe bereits erwehnet, daß die Contractus vulgares mit dem Contractu matrimonii nicht verglichen werden müssen. Ferner muß man auch in statu politico solche casus, die ad exceptionem und nicht ad regulam gehören, da z. E. eine vornehme und reiche Dame sich in einen jungen Ritter, der von geringerer condition wie sie ist, vergasset, und ihn zum Mann nimmt, ausnehmen und separiren; denn dieser junge Liebhaber wird gerne zusiedeln seyn, daß er bey einer vornehmen Frau schläfft, (wie denn darauf gemeinlich solche Heyrathen nur abzielen) und was guts zu essen und zu trincken bekommt. Nach den grossen Hauffen aber zu urtheilen, wir mögen auf einen statum naturalem oder politicum sehen, so mögte ich gerne wissen, was Puffendorff per actiones alias, matrimonio non peculiare, eigentlich verstanden haben wolle. Die ganze direction in dem Haus- und Familien Wesen überlässet er ja, wenigstens per indirectum, dem Mann allein. Per negotia peculiaria kan er hier auch ja nichts anders als die subordination des Weibes circa thorum, sobolis procreationem ejus educationem, omnemque rem domesticam ac familiarem verstehen. Was sind denn das für alia actiones, da das Weib, welche ihrem Mann das imperium nicht gelobet, ohne ihm ein gutes Wort zu geben, nach ihrem bon plaisir wirthschafften kan, wie sie will. Hat sie sich etwa von dem ihrigen ein Capital zu ihrer völligen disposition reserviret, so kan ihr ja der Mann, salvo jure suo, solches leichtlich gönnen; denn wenn sie übrigens als eine ehrlche Frau ihrem Mann beystehet und zur Hand gehet, so würde es ein unvernünftiger Mensch seyn, der sie deswegen nicht lieben und ehren wolte. Heic saltim quæritur, wenn sie zu weitläufftig wird, unnützen Lärm anfänget, den Mann in seinem Haus Wesen stöhret, unzeitige Lust-Reisen, Banquets und dergleichen anstellet, quid tum? alsdenn ist sie ja dem Mann nicht nur nichts nütze, sondern vielmehr zur größten Last, und ein
fressen

fressender Wurm. Wenn der Mann denn nun mit guten Worten nichts ausrichten kan, soll er sodann erst untersuchen, ob ihm sub ingressu matrimonii das imperium übergeben worden oder nicht? Ich gedenecke wohl Nein. Er wird vielmehr, wenn das Ding zu toll wird, befugt seyn, sein Weib durch andere Mittel zur raison zu bringen. Was hiernechst noch weiter bey *Puffendorff* folget, ist ebenfals nicht pertinent; denn wenn er saget, quod matrimonii finis non, uti civitatum, fit defensio & securitas hominum &c. so lasset sich dieses zwar in so weit zugeben, sonderlich in statu civili, allein dadurch gehet der natürlichen Herrschafft des Mannes nichts ab; zu Felde soll das Weib auch nicht mit dem Manne ziehen und etwa ein subalterne seyn, indessen gestehet doch *Puffendorff* h. I. selbst, quod familia segrex, worinnen auch die Altväter gelebet, ad instar civitatis haberi queat, und ob er zwar *ex Genes. XVI. v. 2. 5. 6. XXI. v. 10. 11. 12.* etwas zu seinem Behuff nehmen und daraus erzwingen will; quod *Abrahamus in ceteros suos familiares imperium quidem exercuerit; Saram vero non aliter, quam sororia equalitate habuerit;* (wie sie denn auch würcklich seine leibliche Schwester gewesen ist, obgleich nicht vollbürtig,) so kan man zwar so viel daraus abnehmen, daß Abraham seine Saram, von welcher Art es heutzutage nicht viel mehr giebt, ganz liebevoll und vernünftig tractiret, und sie nicht als seine Magd gehalten habe, wie denn auch natürlicher Weise das imperium maritale sich unmöglich so weit erstrecken kan. Wenn er aber der Sara es zu gefallen gethan, erstlich sich mit ihrer Dirn, als von welcher sie sich einen Saamen zu erwecken trachtete, zu vermischen, und hiernächst, da die Magd aufstüzig gegen ihre Frau ward, und gleiches Recht, wo nicht noch mehr, als Sara, an Abraham zu haben vermeynete, seiner Frauen gehorchete, und die Dirn mit dem Kinde bey Seite schaffte, so lasset sich ebenfals aus einer solchen vernünftigen und billigen Willfährung, zumahl der unmittelbare Befehl Gottes, als der hierunter ganz etwas wichtiges verborgen hatte, noch hinzu kam, gar nichts contra maritalem potestatem erzwingen, vielmehr ist und bleibet das, was selbst *Puffendorff* aus der 1. Ep. Petri cap. 3. anführet: denn also haben sich auch vorzeiten die heiligen Weiber = = = wie die Sara Abraham gehorsam war, und hieß ihn NB. Herr, ganz was natürliches, ohne daß wir eine legem positivam divinam deshalb zum Grunde zu legen nöthig haben; solcher gestalt auch das übrige, was er noch weiter hat, von selbst wegfällt.

Neque

Neque tamen, schliesset *Puffendorff* endlich, *jure naturali, quidquam obstat, quo minus uxor etiam proprie dictum imperium mariti subeat. Nam sese haud quidquam destruunt invicem, metus imperii, & amicitia conjugalis; non magis quam imperium in principe amorem civium per se extinguit.* Hier fällt nun *Puffendorff* gerade in das andere extremum herein, und vergleicht die Frau gar mit einem Unterthan, der seinen Landes-Herrn zugleich fürchten und lieben kan. Eine solche Liebe wird kein vernünftiger Mann von der Frauen präetendiren, das würde viel zu ängstlich und gezwungen herauskommen, ja wie würde alsdenn das foedus inaequale, wofür er doch selbst das matrimonium hält, wohl aussehen und bestehen? In Summa, ich kan nicht begreifen, was *Puffendorff* hier mit seiner ganzen Philosophie haben will. (*)

- (*) So mögte ich auch wohl gerne wissen, was denn eigentlich unter einer Frauen, die schlechthin, ohne daß von der männlichen Herrschafft ein Wort gedacht worden, und derjenigen, welche mit dem ausdrücklichen Vergleich, daß der Mann Herr seyn solle, seinen Händen sich übergeben, für ein Unterscheid sey? Sollte jene, wenn es einmahl zum Krieg käme, wohl sagen können: Ja! du bist wohl mein Mann, aber nicht mein Herr; die Herrschafft habe ich dir noch lange nicht zugedacht. Ich gebe zu, daß dem Weibe das sagen freysehe; allein wie, wann Ohrseigen vorkiele? was würde ihr alles proceßiren helfen? Dergleichen Umstände, würde ja der Mann sagen, gehören gar nicht ad *sponsalia*, vel ipsum *matrimonii contractum*, sondern alles dasjenige, was eine vernünftige Ehe mit sich führet, dazu bist du schlechterdings verbunden, und solt keinen Danck dazu haben. Wir wollen auch noch den Fall setzen, es wäre ein Weib so importune, und bedünge sofort aus, daß der Mann ihr schlechterdings in allen und jeden Stücken ihren Willen lassen solte, und das Weib mißbrauchte hernach ihre Freyheit, solte ein solches pactum wohl gültig seyn können? Käufft es nicht contra bonos mores & omnem honestatem? und könnte dabey die Ehe wohl bestehen? Auch expliciret sich *Puffendorff* h. §. 12. contra *Hornium* nicht eben aus beste; denn ob zwar dieser darinnen strauchelt, daß er behaupten will: "Nullum imperium sive publicum, sive privatum homini in hominem competere, absque expressissima constitutione Dei, ejusdemque praesentissimo interventu;" so haben wir deshalb doch noch nicht nöthig, das praecipuum divinum, als eine causam remotam, und das pactum desuper inter Conjuges als die eigentliche causam proximam anzusehen. Dieses meynet nemlich *Puffendorff*, und will es noch mit einer instance von der Herrschafft der Menschen über die Thiere erläutern. Gott, sagt er, hat dem Menschen über alle Thiere die Herrschafft gegeben, also kan auch Gott denen Männern über das weibliche Geschlecht eine Herrschafft verliehen haben; gleichwie aber einer, der z. E. einen Hasendraden essen will,

will, sich darnach bemühen und zuvor einen schießen muß: also muß auch ein Mann per pactum suchen die männliche Herrschafft zu acquiriren. Was ist dieses aber für eine wunderliche Vergleichung? Beym Heyrathen sucht man ja, wie schon gemeldet, nicht das Herrschen fürnemlich, sondern man will eine Frau ins Bette, und eine Gehülffin haben. Wenn nun hier eine Vergleichung statt finden sollte, so könnte sie doch nicht weiter gehen, als daß das Schießen eines Hasens, cum ipso matrimonii contractu qua tali, & absque hoc pacto adjuncto, considerato compariret würde; die Herrschafft findet sich in ihrem exercitio hernach von selbst schon, eben wie das braten und essen von selbst folget, wenn der Hase nur erst da ist. Kurz, potestas maritalis ist ein naturale ac necessarium consequens, ex ipso matrimonii contractu, und gründet sich so wenig auf eine legem divinam positivam, als peculiare pactum, tanquam causam sic dictam proximam, sondern ipse maris ac foeminae status & conditio naturalis, ist das einzige fundament. Wowieder auch kein vernünftiges Weib etwas einwenden wird, wenn sie nur der Liebe ihres Mannes versichert ist.

§. VI.

Von der Polygamie hat Puffendorff §. 16. 17. & 18. auch etwas. Weil aber sein Hauptzweck nur dahin gehet zu beweisen, daß selbige nach dem jure naturæ nicht schlechterdings verboten sey, von einer lege positiva divina aber gar wenig aussert, ausser daß er in 18. §. aus dem præcepto Decalogi: de non mechando, einen Einwurff macht, welches auch noch dazu sehr zweydeutig ist; also will ich diese materie bis unten, da ich mit dem Thomasio nach etwas abzumachen bekommen werde, versparen. §. 20. 21. 22. 23. & 24. kömmt Puffendorff auf das divortium, und weil er in diesem Stücke eine legem positivam primævam, a Christo postea repetitam agnosciret, so will ich mich darüber etwas mit ihm aufhalten, und in möglichster Kürze besehen, wie seine Sachen an einander hangen. §. 20. fängt er an, die Sache bloß nach dem Recht der Natur zu beleuchten, und hat auch so weit Recht, daß das pactum matrimonii solcher Art sey, daß der eine Theil ohne des andern Consens, oder eine erhebliche Ursache, solches nicht brechen könne. Wenn er aber meynet, daß diese beyde Ursachen allemahl beysammen seyn müsten, nemlich utriusque consensus cum gravissima causa conjunctus, so gehet er schon zu weit, besonders wenn wir die Sache blos nach dem natürlichen Zustande betrachten, und von dem Statu politico, welches Puffendorff doch selbst meistens thut, abstrahiren wollen. Denn da sehe ich nicht, wie ein matrimonium ad tempus initum, item ein divortium, quod fit non
E
tumul-

tumultuarie, sed ut ajunt, *bona gratia*, so schlechterdings nach der blossen Vernunft gemißbilliget werden könne. Und wenn wir gleich sagen wollten, die Vernunft könnte doch wohl so weit kommen, daß sie einsähe, wie eine *perpetua vitæ cohabitatio perfectior* sey, als eine *temporalis*; so würde doch nur eine solche Regul daraus werden, die in besondern Fällen noch Ausnahme litte. conf. §. XI. Was aber *Puffendorffen* selbst anlangt, so kan demselben dieser Einwurff gar nicht zu statten kommen, denn dieser ziehet in *antecedentibus*, auch nach der blossen Vernunft, die *Monogamie* der *Polygamie* vor, will aber doch noch lange nicht zugeben, daß die *Polygamie* deswegen schlechterdings *jure naturæ* für unerlaubt zu halten sey. In dem 21. & 22. §. beweiset er umständlich, daß wenn von einer Parthey die *capita matrimonii essentialia* verleset würden, der andere Theil mit gutem Fug sich separiren könnte; 3. E. wenn eine Parthey sich der Hurerey ergiebet, das *debitum conjugale* versaget, wüthet, tobet und ganz unerträgliche Sitten annimmt, dem andern Theil nach dem Leben stehet, und was dergleichen mehr. Wie nun dieses alles in so weit seine gute Nichtigkeit hat, so gefällt mir unter andern auch wohl, wenn er §. 22. die alte Kirchen-Lehre von der *Separatione quoad thorum & mensam* verwirfft, sagende: *Inde juri naturæ repugnat, ob mores intolerabiles & nimiam Sævitiã conjuges separari a confortio mensæ thoricæ, salvo tamen vinculo matrimonii, quo de alia conditione sibi prospicere prohibeantur.* - - Absurdum enim est dicere, vinculum pacti adhuc subsistit, & tamen nulla pars ejus debiti, quod ex eo pacto fluit, præstari potest, aut debet &c. Allein in dem folgenden vergisset er alles das gute, so er hier saget, und wird ein ganzer *Canonicus*; ich meyne, er lässet sich durch die alte abentheurliche Päbstliche interpretation des Dicti *Matth. 19. v. 9.* als habe unser Heiland daselbst alle natürliche und wichtige rationes *divortii* gänglich coarctiren, und lediglich auf das corporale delictum *adulterii* restringiren wollen, dergestalt verführen, daß er auch von einer contradiction in die andere fällt. Denn §. 23. fällt er schon auf eine *legem divinam positivam a Christo repetitam*, welches zwar so weit ganz wohl und gut wäre, wenn nur seine Schlüsse was taugten. a) Gefällt mir nicht, daß er denen Theologis, welche ganz recht statuiren, daß unser Heiland die bey denen Juden in *vet. Test.* unerlaubt: eingerissene Ehescheidung, *Matth. 19. v. 8. & 9. item Marc. 10. v. 4. & 5.* hemmen wollen, den *Gratiam* zur Seiten sehet,

setzet, als welcher nach seinem falschen principio, als wäre Christus ein neuer Gesetzgeber gewesen, sich *Lib. II. Cap. 5. §. 9.* also vernehmen lässet: Semper quidem ab initio Deo placuisse, ut matrimonium esset perpetuum, sub veteri tamen foedere homines non fuisse ad hoc obligatos. Verum sub novo foedere Christum id, quod ante erat convenientissimum, Deoque gratissimum, expressa lege sanxisset. Nach der connexion derer Wörter hätte Grotius besser gethan, wenn er an statt *sanxisset, renovasse* gesetzt hätte; denn obgleich Gott dem unbändigen Jüdischen Vöbel in diesem Stücke in etwas den Zügel nachgelassen, und damit die Ehe-Trennung nicht tumultuarie und mit Schlägen geschehen mögte, durch Moses eine erwanige Ordnung stifften lassen, so kann doch aus dieser indulgence noch lange nicht geschlossen werden, quod homines sub veteri foedere so schlechterdings von der primæva institutione befreuet gewesen seyn solten, und Christus hiernachst deshalb ein ganz neues Gesetz sollte gegeben haben. Die böshafftigen Juden haben in vet. Testam. dem grossen Gott vieles gleichsam abgepochet, daraus aber lange nicht zu schliessen, als sey alles Nichtens und Gott wohlgefällig gewesen. Wollte jemand einwenden und sagen, Gott hat doch nicht contra jus naturæ, vel etiam primævam institutionem dispensiren können; so dienet darauf zur Antwort, daß Gott contra primævam institutionem, in so weit als selbige etwas positives in sich enthalten, allerdings ohne Verletzung seines heiligen Wortes dispensiren können, und ebenfals auch, in so weit selbige etwas natürliches in sich gefasset, *conf. §. XI.*; weil nemlich dieser Umstand doch nur eigentlich ad leges naturales minus *fundamentales*, nicht *fundamentales*, gehöret, daher Gott hierinnen um ein grösser Ubel zu vermeiden, wohl relaxiren mögen, ob er es gleich nicht gerne, sondern blos um der Juden Bosheit und Herzens-Härtigkeit willen, wie unser Heiland in obangezogenen Sprüchen selbst saget, gethan und verwilliget. b) Ist bey demjenigen, was *Puffendorff* aus dem *Seldeno* anführet, noch gar vieles zu erinnern: *Eo seculo*, führet er *Seldenum* auf, inter Judæos duas fuisse sectas, unam *Sammæanorum*, *Hillelianorum* alteram. Priorem putasse, non licere ab uxore divertere, nisi in ea deprehenfa fuerit aliqua foeditas: hos autem statuisse ob quamcunque displicentiam licite uxorem dimitti. Christum igitur inter dissidentes sectas velut arbitrium captum, pro *Sammæanis* pronunciasse; fas scilicet non esse ita temere abrumpere societatem ab ipso Deo institutam,

tutam, nisi turpis aliqua causa, quam Ebrææ lingua genio: *πορεια*, vocari solemne, subigat &c. 1) Bemerce ich aus der connexion beym *Puffendorff*, daß er sich diese Stelle des *Seldeni* zu eigen machet, weinit aber dasjenige, was er in dem folgenden 24. §. contra *Miltonum* disputiret, offenbahrlich streitet, inmassen er hier das *πορεια* blos nach der päpstlichen Lehre von dem *adulterio* allein, nicht aber de quavis turpitudine vel foeditate erkläret, dahingegen nach der istangezogenen Stelle des *Seldeni* dasselbe gar viele causas diverteudi in sich begreiffet. 2) Halte ich dafür, daß es eine blossie Conjectur von dem *Seldeno* sey, daß diese beyde Schulen sich circa rationes divortii gezäncket haben solten, denn das haben beyde Theile ja wohl verstehen können, daß Moses Deuteron. 24. v. 1. durch das Wort *חַוְוָה* (nuditatem verbi) keine solche turpitudinem vel foeditatem, dabey auch natürlicher Weise unmöglich ein Ehe-Band bestehen kann, verstanden habe, weil sonst denen Juden ja nichts nachgelassen worden wäre, und die Sammaeaner sowohl ganz n ch dem Sinn der ersten Einsetzung, als auch unsers Heylandes, geurtheilet hätten, welches ungläublich; solche *raisonnable principia* können wir uns so wenig von denen Sammaeanern, wie sie heissen sollen, als Hillelianern versprechen. Hat also Christus so wenig denen Sammaeanern als Hillelianern das Wort geredet, ob man gleich das wohl zugeben kan, daß unter diesen beyden Secten darüber ein Gezänck gewesen, ob Moses den Scheide-Brief absolut geboten, oder nur erlaubet? da denn vielleicht die Sammaeaner die letzte, die Hillelianer aber die erste Meynung behauptet haben mögen, welches alles aber in den Disput, welchen die Pharisäer mit unsern Heiland Matth. 19. v. 3. &c. anfangen, gar nicht hauptsächlich und fürnemlich einschläget. Denn 3) zeigt der context des Evangelii, dem ich Hauffen mehr, als des *Seldeni* seiner *uxori hebraice* zutraue, sehr deutlich an, daß die Rotte der Pharisäer, die Christum versuchen wollen, ganz einig gewesen, und gar aus der Ursache nicht zu ihm getreten, um von demselben eine Auflösung und Decisum eines unter ihnen vorgefallenen Schulstreits zu erhalten, sondern nur lediglich, um ihn durch eine spizige Frage zu fangen; da sie denn sonder Zweifel also gedacht: antwortet er auf die Frage, ob es auch wohl erlaubt sey, sich um irgend einer Ursache von seinem Weibe zu scheiden? schlechtthin Ja, so wollen wir ihm die erste Ehestiftung Gottes vorwerffen; antwortet er aber schlechtthin Nein, so wollen wir ihm mit des Moses Scheidebrief

Kommen; wie sie denn auch thaten: denn da unser Heiland auf die erste Einsetzung sich berief, so kamen sie ihm mit dem Mose an; darauf gab ihnen nun unser Heiland eine deutliche Erklärung im 8. v. und im 9. v. eine Lehre, darinnen er denen Pharisäern zeigte, wie es die Juden in modo mit dem gesetzlichen Scheidebrief halten sollten; Nämlich, derselbe müste nicht anders ertheilet werden, als blos in dem Fall, wenn der Mann offenbahr das Weib eines Ehebruchs überführen könnte: wenn er hingegen in andern Fällen sich so privata autoritate von dem Weibe schiede, sie aus dem Hause delogirte, und eine andere wieder nähme, so bräche er die Ehe. So meyne ich wird der Verstand seyn. Christus hat hier mit denen Juden zu thun, und zwar besonders im 8. und 9. vers wegen des Mosaischen Scheide-Briefes. Nun wird 4) deutlich erhellen, wie man das Wort *πορνεια* nehmen müsse. De quavis foeditate vel turpitudine, wie *Seldenus* meynet, solches zu verstehen, ist absurd, denn wie kan ein Griechisches Wort nach dem genio linguæ hebraicæ flexiret werden. Es ist und bleibet also nur einzig und allein von der fornicatione & adulterio zu verstehen, wie es denn auch in allen andern Stellen N. T. nicht anders genemmen wird. Allein deswegen ist noch lange nicht gesagt, daß unser Heiland blos allein diesen Umstand, wegen des Adulterii, nur für hinlänglich zur totalen Ehetrennung billigen wollen. Keinesweges. Es hat unser Heiland hier ja nur mit den Juden zu thun, und disputiret eigentlich mit ihnen, wie es mit dem Scheiden nach Mosaischen Fuß gehalten werden könne und müsse. Da billiget er nun nur allein den modum divertendi Deuter. 24. v. 1. a Mose præscriptum, in adulterio, deswegen aber saget er noch gar nicht, daß sonst kein ander Mittel überhaupt übrig sey, von einem tollen Ehegatten abzukommen. Maritus 3. E. kan ja auch divortium pati, da die Ehe nemlich von selbst aufhöret, als wenn das Weib von dem Manne weglauft. Eadem ratio findet sich auch ja in dem Fall, wenn sie ihm debita conjugalia versaget, und sonst als ein Teuffel im Hause wirtschaffet, und den Mann zu Grunde, wo nicht gar uns Leben helfen will. Kan also das Wort *πορνεια*, worüber so viel mit Unverstand in die gelehrte Welt hineingeschrieben worden, füglich allein von dem delicto corporali adulterii scilicet & fornicationis verstanden werden, ohne daß es uns an mehreren causis divortii gebrechen sollte. conf. §. XI.

§. VII.

Nun wollen wir weiter sehen, was uns *Puffendorff* im 24. S. also er mit dem *Milto* anbindet, gutes erzählet: *Imprimis*, heißt es daselbst, valde fudat, domestica fortasse calamitate irritatus, *Johannes Miltonus*, peculiari libro de *Divortiiis*, ut probet etiam per principia religionis Christianæ mores intolerabiles, ac disparitatem & renitentiam animorum, inter conjuges sufficientem esse divortii causam; imo si qui tam male comparati deprehendantur, omnino separari debere. Cujus præcipuas recensere dividix non erit. Initio igitur præsupponit; „Ex verbis instituti divinitus matrimonii adparere, nobilissimum scopum, quem Deus ob oculos habuerit, fuisse commodam „& amicabilem conversationem Viri cum muliere, medendis vitæ „molestiis: propagationem generis, cujus in sequentibus demum „verbis mentio fit, finem esse matrimonii, qui priori dignitate cedat. Quæ quidem hypothesis nobis falsa videtur. Neque enim separati sunt fines quando Deus vult creare & adjungere adjutorium, & dein crescere & multiplicari jubet, sed per posteriora verba fructus potissimum secundante benedictione divina ex adjutorio illo mutuo proveniens, describitur. Was nun dieses contra *Miltonum* verfangen will, sehe ich nicht ab. a) separiret ja *Milton* das mutuum adjutorium von der *sobolis procreatione* gar nicht, sondern eben dasselbe was *Puffendorff* von der Frucht und dem Erfolg aus dem mutuo adjutorio saget, kan auch aus dem *Milto* geschlossen werden. Nur will dieser nicht das bloße Kinderzeugen zu den vornehmsten Zweck des Ehestandes annehmen. Es fällt aber die ganze Sache auf einen unnützen disput hinaus. Denn das mutuum adjutorium & *sobolis procreatio* sind zwey neben einander stehende fines, daher sie b) abseiten Gottes & respectu intentionis divinæ so genau mit einander verbunden, daß sie unmöglich von einander getrennet werden können, sondern das eine wäre ohne das andere ein todes Nichts. Wie denn auch der allweise Gott, da er gesaget: es ist nicht gur, daß der Mensch alleine sey, ich will ihm eine Gehülffin schaffen, zugleich auch schon das *crecite & multiplicamini* dabey mit bedacht, und daher eine Gehülffin anderen Geschlechts formiret. Darinnen aber hat doch c) *Miltonus* Recht, daß nachher, da die Welt würcklich vermehret worden, auch solches, so lange sie stehet, wohl bleiben wird, ein Freyer nun nicht nöthig hat darauf eben zu speculiren, wie viel Kinder er zu Vermehrung des mensch-

menschlichen Geschlechts zeugen möge; sondern er darf sich nur nach einer
 Gehülffin umsehen, so wird sich das Kinderzeugen schon von selbst finden,
 und finde es sich denn auch nicht, so wird es desfalls keine unvollkommene
 Ehe seyn, wie denn auch *Puffendorff* selbst S. 21. eine unfruchtbare Ehe
 keinesweges für eine unvollkommene und zertrennliche halten will. Kurz,
 ex intentione divina gehören diese beyde fines allemahl beyfammen;
 daher es auch unverantwortlich ist, wenn zwey ganz abgelebte Leute zu-
 sammen gegeben werden. Ein anders ist es mit einem Paar junge Leute,
 die, wenn sie gleich keine Kinder zuwege bringen können, dennoch in einem
 vollständigen Ehestande leben, nam *fecunditatem præstare, penes ho-*
minem non est. Allein abseiten der Menschen schläget nicht selten ein
 Endzweck fehl; denn es können Leute eine ganz vergnügte Ehe führen, und
 keine Kinder zeugen; hingegen können andere ein Duzend Kinder zuwege
 bringen, und doch dabei wie Katzen und Hunde leben. Da düncket mich
 nun, um noch etwas zur defension des *Miltoni* zu sagen, daß wenn doch
 eines von beyden mangeln soll, lieber *procreatio sobolis*, als *mutuum*
adjutorium, cessiren möge. Was nun *Puffendorff* weiter noch contra
Miltonum einwendet: Nam si removeas procreationem sobolis, &
 quam isti promovendæ diversorum sexuum conjunctioni natura ve-
 lut adspersit jucunditatem; melius viris inter se erat conventurum, &
 præstabilius inter se adjutorium iidem exhibere poterant. Inde pueri,
 antequam stimulos venereos sentiunt, & fenes emeritorum stipendio-
 rum magis conversatione seu sexus, quam foeminini capiuntur, hat gar
 nichts auf sich, denn von einer solchen conversation, die Männer unter
 einander pflegen, ist ja gar die Rede nicht, vielmehr verstehet es sich von
 selbst, daß *Miltronus* von einer conversation mit einer Persohn weib. Ges-
 schlechts, rede, daher ihm auch nimmer eingefallen seyn wird, von dieser con-
 versatione die jucunditatem, quam, wie *Puffendorff* sagt, natura diver-
 forum sexuum conjunctioni adspersit, wegzunehmen und zu separiren.
 Und was will auch ferner die instance von Kindern und alten Leuten hier
 veranzen? Es muß *Puffendorff* sich sonder Zweifel von dem *Miltono* in
 den Kopff gesetzt haben, daß dieser etwa geglaubet und dafür gehalten,
 Gott habe weißlicher und besser gehandelt, wenn er mit einemahl den
 ganzen Erdboden mit lauter Männern besetzt, und immer nach advenant,
 wie welche abgegangen, neue wieder erschaffen hätte; denn sonst kan ich
 nicht begreifen, wie *Puffendorff* solche läppische Einwürffe machen können.

Am

Am allerſchlimmſten contradiciret ſich *Puffendorff* noch, wenn er in ſubſequentibus contra *Miltonum* ſich alſo vernehmen läſſet: Circa ipſius (*Miltoni* ſcil.) porro argumenta in univerſum eſt obſervandum, illa nihil efficere, ſiquidem conſtat liquido, Chriſtum nullam, præter adulterium, cauſam ad divortium voluiſſe ſufficere. Heic enim obtinet illud vulgare: durum quidem, ſed ita lex ſcripta eſt. Wie ſchön hängt nun dieſes mit ſeinem vorigen *Seldenſchen* principio zuſammen! da er nicht allein das Wort *πορνεια* mit dem *Seldeno* de quavis fœditate vel turpitudine erkläret, ſondern auch noch mit dieſem beweifen will, quod ne inter antiquiſſimos Chriſtianos quidem, divortia penitus illicita fuerint extra cauſam adulterii. Ja da *Puffendorff*, ſeiner uneingedenck, hier ſo ſchlechthin aſſeriret, daß unſer Heiland *Matth. 19. v. 9.* per *πορνεια* alle und jede anderweitige Urfachen ausgeſchloſſen habe, ſo mögte ich gleichfalls wohl gerne wiſſen, wie damit ſeine Worte *S. 21.*: quod, cum adulterium & malitioſa deſertio ad divortium ſufficiant, id non ex lege aliqua peculiari divina poſitiva proveniat, quaſi iſtæ exceptiones inſolubilitati fuiſſent additæ; ſed quia communis pactorum natura ſit, ut quando una pars conventis non ſteterit, neque altera pars ulterius teneatur &c. conciliiret werden möchten; denn verbielte es ſich ſo, quod adulterium & malitioſa deſertio tantum ad divortium ſufficerent, ſo könnte es ja unmöglich anders, als auf die legem peculiarem Chriſti beruhen; thäte es das nicht, und ich conſiderirte hier hauptſächlich communem pactorum naturam, ſo könnte ich ja wohl 10 und noch mehr andere Urfachen finden, wie ſie ſich denn auch wirklich finden laſſen, und nach obiger explication hin ungleich ad divortium, etiam juxta ſenſum *S. Scripturæ*, ſind. In Summa, *Puffendorff* hat ſich ſelbſt recht ex inſtituto in dieſer materie contradiciren wollen.

§. VIII.

Nun hat *Puffendorff* auch noch etwas de gradibus prohibitis, ſo auch in dieſe materie hineiſchläget, und einer kleinen Erläuterung bedarf. Hauptſächlich aber iſt bey ihm die Rede von dem Beſchlaſſ unter Eltern und Kindern, Schweſtern und Brüdern, und um davon nun etwas reden zu können, ſo bahnet er ſich ſchon *S. 28. cit. Cap. I.* einen Weg dazu, und hebet unter andern alſo an: Nonnulli heic ſimpliciter confugiunt ad abhorreſcentiam affectuum humanorum, quaſi omnes, qui per pravam

vam educationem, aut vitiosum habitum non sunt corrupti, in ipsis sensibus deprehendant aliquid tali commixtioni repugnans, id quod claro sit indicio, eandem naturali jure prohiberi. Enim vero neque ista affectuum repugnantia apud omnes mortales æqualiter deprehenditur; & eandem jactantibus non absurde reponi potest, ipsam non tam ex congenito principio, quam ex diuturnis moribus, qui naturæ indolem mentiantur, provenire. Von dem Matrimonio inter fratres & sorores will ich hier nichts sagen; denn theils habe ich schon vorläufig zu verstehen gegeben, daß ich es nach denen principiis juris naturæ nicht schlechterdings für verboten halte, weil ich keine rechte bündige raisons finden kan, theils wird sich auch unten nach weiter Gelegenheit finden, davon ein mehreres einstreuen zu können. Was nun aber den Beysehlaff unter Eltern und Kindern betrifft, so bin ich allerdings der Meynung, daß man sich hier lediglich auf die abhorrescentiam naturalem gründen müsse. Und wenn *Puffendorff* saget, daß man denenjenigen, welche sich in dem horrore naturali dieses casus halber gründeten, mit Recht objiciren könnte, es sey die natürliche Verabscheuung nicht so sehr dem Menschen angebohren, als selbige vielmehr aus denen langen gleichförmigen Sitten und Gewohnheiten, die die Natur nachahmeten, fliesse, so philosophiret er sehr schlecht; denn aller, nicht nur Christlicher, sondern auch heydnischer Völcker, die nur die Menschheit nicht ganz und gar ausgezogen und zu Vieh geworden, Consens ist doch hier, wie *Puffendorff* auch selbst mit allerhand heydnischen Exempeln, gleichwie auch *Grotius*, darthut. Dieses würde sich aber nimmer so verhalten, wenn es bloß auf die mores diuturnos ankäme, denn alsdenn dürfte sich eine solche Einheligkeit und uniformität unter Christen und Heyden wohl nimmer finden. Laß es seyn, daß unter denen Hottentotten, Malabaren, und andern in den kältesten terræ spatiis latitantibus populis, sich Nationes finden, die sich daraus nichts machen; quid inde, sollen wir von solchem Vieh in stabilendis juris naturæ principiis Maasregeln nehmen? oder sollen dieselben, das einem jeden vernünftigen Menschen gleichsam ins Herz geschriebene principium wankend und zweiffelhafft machen. Ich glaube, daß es dahin nicht kommen würde: vielmehr bin ich der Meynung, daß wir mit mehrerem Fug sogar von verschiedenen Thieren Regeln nehmen können, wie denn *Grotius cit. Lib. II. cap. V.* dieses unter andern remarquiret, und mit Testimoniis aus alten heydnischen Scribenten erweist. Und

D

was

was ist es ferner nicht für eine instance? wenn *Puffendorff* saget: Neque vero circa jus naturæ eruendum adeo tutum est iudicium sensuum atque affectuum consulere; cum ex adverso concludi posset, illa quoque jure naturali præcipi, in quæ sensus & affectus acerrime feruntur; quorum tamen pleraque isti juri adversari manifestum est. Von denen unordentlichen Begierden und Affecten lässet sich ja unmöglich ex opposito vel e contrario, auf den horrorem naturalem inter parentes & liberos, schließen. Dieses ist was animalisches, welches leider! zwar die mehrsten Menschen, doch mit vieler innerlichen Unruhe, an sich haben; dieses letztere hingegen aber dem Menschen so etwas natürliches, daß auch gar selten und sehr rar casus entstehen, da hiewieder pecciret wird. Ist daher des *Puffendorffs* seine Folge sehr unrichtig, wenn Er ohngefehr so viel sagen will: So wenig dort die *affectus sensuales* eine Erlaubniß mit sich führen, eben so wenig ziehet hier der *horror naturalis* eine Unerlaubniß nach sich. In diesem letzteren Fall wird das *iudicium sensuum*, wie es heißet, nimmer trügen; da hingegen dasselbe im ersten Fall ordinaire mit vielen Wehen vergesellschaftet ist, welches ein jeder aus der Erfahrung wissen wird. S. 29. giebet *Puffendorff* anfänglich ganz wohl und gut zu verstehen, daß bey allen einiger massen nur moralisirten Völkern die Entblößung des Leibes, sonderlich der Geburts-Glieder, für etwas schändliches und unanständiges jederzeit gehalten worden sey, beweiset es auch mit einigen heydnischen Exempeln. Allein nach seiner beliebten Methode, sattelt er gleich wieder um, wenn Er kurz hierauf also fortfähret: Istius pudoris ratio non ita in probatulo est. Nam neque membra ista peculiari aliqua, aut absurda figura laborant; & propagationi humani generis nobilissimo utique actui inserviunt. Quo nomine genitalia apud Ægyptios & Athenienses, in mysteriorum ritibus religiose habebantur. Vid. *Diodor. Siculus L. I. cap. 88.* Quin & ipse actus generationis in se naturæ est conformis ac necessarius aptusque tantæ dignitatis animal producere. Quo coram aliis exercendo, cur magis quis erubescere debeat, quam dum edit aut bibit? cum citra istum actum non magis species humanæ servari possit, quam citra hæc individua &c. Ich weiß nicht, warum *Puffendorff* ihm immer selbst so viele dabilia machet, und doch zuletzt, ohne dieselbe zu resolviren, das Gegentheil annimmt. Kurz vorher hatte Er
an

an denen *Milesischen* Weibern gebilliget, daß sie von dem Selbstmord abgestanden, nachdem nemlich ein Gesetz heraus gekommen, daß solche Weiber, die sich selbst strangulirten, fassenackend auf dem Marktte herumgetragen werden solten; und hier hält er es wiederum für etwas gar nicht unanständliches, seine Frau in aliorum hominum conspectu zu - - -, welches doch noch zehnmal garstiger und ärgerlicher, als jenes, seyn würde. Am allerwunderlichsten ist noch der Schluß seines 29. S. wenn er schreibt: Nec plane satisfaciunt rei, qui heic ad divinas confugiunt literas, ubi isthæc verecundia statim post lapsum sese exseruisse memoratur. Nam nihilominus quæstio remanet, cur his potissimum in partibus pudor sedem fixerit, cum manus ac lingua hominis non minus in turbidarum misteria cupiditatum præsto sint &c. Diejenigen, welche sich hier auf die ersten Eltern berufen, schliessen ja noch keine rationes hujus pudoris aus, vielmehr werden sie die rationes, welche hier gelten können, gar nicht von sich stoßen. Was hat denn *Puffendorff* noch für quæstiones, quæ remanent? Denn wie ein Kind begreifen kann, daß *Adam* und *Eva* sich nicht für ihre Gesichter, Hände, Füße &c. geschämiet haben, weil diese Theile so wenig zu einer geilen Lust Anlaß geben können, als auch sonst etwas unflätiges auswerfen, so werden auch diejenigen, welche bey diesem Sujet, auf das Exempel *Adams* und der *Eva* sich beziehen, die wahren natürlichen Ursachen von selbst supponiren, und zum voraus sehen. S. 30. kömmt *Puffendorff* auf einen *Autorem incertum de principis justis & decori*, welcher uns von der nuditate membrorum genitalium, zwar viel, aber wenig gutes vorsaget. Etwas wollen wir aus des *Puffendorffs* recension her- und übersetzen. Die Entblößung des ganzen Körpers cum appendice, hält dieser Autor, gar für nichts böses, an sich natürlich betrachtet, sondern leitet die allgemeine Schamhaftigkeit, theils aus denen verschiedenen Ständen, theils auch aus denen mancherley Sitten und Gewohnheiten derer Menschen her. Sein Grund-Satz ist dieser, daß nicht alles, was eine Scham verursache, sträflich, und sofort nach dem Natur-Recht verboten sey. Wir hätten ja auch einen Abscheu vor Armuth, schlechten zerrissenen und besleckten Kleidern, Ungestaltheit des Leibes und dergleichen mehr, deshalb aber liege doch von Natur nichts schändliches in sothanen Stücken. Die Entblößung des Leibes also, führe an sich gar nichts schändliches mit sich, doch könne

es sich wohl per accidens begeben, daß die Aufdeckung der Geburts- Glieder, mit dem Stande und Würde einer Person stritte. Wie z. E. es demjenigen, der sich lange auf Wissenschaften geleyet hätte, allerdings eine Schande wäre, nichts zu wissen, demjenigen aber, der keine Mühe darauf verwendet, noch Gelegenheit dazu gehabt hätte, die Unwissenheit nicht verarget werden könnte; gleichwie auch einem Bauern Grobheiten und incivile Sitten nicht übel gedeutet würden, wohl aber demjenigen, der in bürgerlichen Sitten wohl erzogen worden wäre. Wäre es also demjenigen, der unter solchen Völkern, die die Entblößung der genitalium mißbilligten, freylich zwar eine Schande, blank, wie man es nennet, einher zu gehen, bey andern Völkern hingegen, als denen Caraybern, Abyssinern und andern mehr, also die Menschen nackend gingen, hätte dieses gar nichts auf sich, und würden daselbst sowohl Manns- als Frauen-Personen, durch Ansehen solcher Membrorum, eben so wenig zu unordentlichen Trieben gereizet, als wenn sie unter einander ihre Füße und Hände ansähen, und was dergleichen Sächelchen noch mehr. Hier will ich nun erst kürzlich wiederholen, was ich schon oben zu verstehen gegeben habe, daß ich nemlich keinesweges billige, wenn unsere Herren Naturkündiger, sic venia voci, in eruendo jure naturæ, immer der verzweifeltten heydnischen Exemplorum, und was sie hin und wieder bey einem alten Tröster, der von ihren Sitten und Gebräuchen etwas geschrieben, gelesen haben, sich bedienen. Unten wird mit mehreren erhellen, daß auch ex moratorum & sic dictorum cultiorum gentilium philosophia, nicht einmal ein rechtes Natur-Recht, und reine Moral aufgebauet werden könne, geschweige noch von denen Caraybischen und Abyssinischen moribus. Es ist vielmehr zu besagen, daß bey denen mehresten Nachkömmlingen des Noâ, das rechte natürlich-menschlich-moralische Wesen auffser Acht gekommen, und dieselbe mehr viehisches an sich genommen, als menschliches behalten, dazu der gottlose Ham, dem es recht ins Herz kugelte, seinen Vater entblößet zu sehen, und daher seinen andern beyden Brüdern auch die vergnügte Augenweide gönnen wollte, sürnemlich den Grund geleyet haben mag. Solche aus dem stockfinstern Heydenthum nun hergenommene instantien, thun hier zur Sache nichts, sondern zeigen nur das an, daß das menschliche Geschlecht leyder! degeneriret, und animalisch geworden. Und was unter solchen nackend herumlauffenden Menschen auch wohl für Dinge passiren mögen, das

das wird Gott am besten wissen; denn daß z. E. ein junges Weibes-Bild von der Art Leute, einen muthigen jungen Krul en posture mit ganz indifferenten Augen ansehen solte, ist ungläublich, vielmehr zu halten, daß sie wie die Hanen und Hünen mit einander conversiren; welches freylich unordentlich und schändlich genug ist, wenn es auch gleich in Winkeln und Löchern geschiehet. Daß also diese Schamhaftigkeit dem ganzen menschlichen Geschlecht, in so weit, als man es mit Rechte menschlich nennen kann, etwas natürlich-angebohrnes sey, hat wohl mehr, als zuviel seine Richtigkeit, und ist besonders aus dem Exempel unser ersten Eltern deutlich genug zu ersehen. Denn ob zwar diese sofort gegen einandee in keiner geilen Brunst entbrennen konten, und zwar um so weniger, da sie ja würcklich Mann und Frau waren, so hat es ihnen doch schon das Herze zugesaget, daß diese Gliedmassen zu der künftigen sündhaften Empfängniß ihrer ganzen Nachkommenschaft, wie auch noch über dieses, zu vielen Bosheiten und Lastern dienen würden, daher sie sich geschämet, und die Döcke, so ihnen Gott gemacht, sonder Zweifel begierich genug angezogen. Wenn sich darauf nun Puffendorff wieder recolligiret, und von der natürlichen Schamhaftigkeit der Entblössung des untern Leibes zwey hauptsächliche Ursachen, die eine vom Auswurf derer Excrementen, die andere von Reizung der geilen Lust hergenommen, aniebet, sagende: *Isthæc (des Autoris sc. innominati:) quamquam non plane de nihilo esse videantur, Nobis tamen ejus pudoris circa partes genitales, actumque generationis causam assignare potissimum duplicem, placet. Primo quia homo est animal superbum gloriæ decorisque cupidum, & ab ista destruentibus abhorrens. Jam vero per istas vicinasque partes retrimenta cibi potusque natura ejicit; quæ non ob fæditatem tantum suam homo averfatur, sed & quia ipsi conditionem suam exprobrare videntur, quod intra corpus humanum sapidissimæ res in tam tetram materiam mutantur. Und ferner: Deinde quia affectibus per lapsum corruptis, prava libido per eas partes magno velut cum impetu erumpere ardet; & vero cardo quasi omnis decori ordinis in societate humana in hos vertitur, ut propagatio sobolis sanctis legibus circumscribatur; igitur dignitati suæ conservandæ studens natura istum pudorem commenta est, quo & sollicite ista membra tegerentur, ne oculis semper expofita irritarent libidinem quovis tempore paratam &c.* so muß

ich dieses endlich doch noch loben, und für gültig und richtig passiren lassen, ob es gleich mit denen *anteced.* nicht aufs beste zusammen hanget, und weil ich von dieser Materie in teutscher Sprache eben nicht viel schreiben mag, so mag denn dieses *de pudore in genere* genug seyn.

§. IX.

Da aber *Puffendorff* in *subsequentibus* diesen *pudorem ex nuditate vel relatione genitalium* zur Haupt-Ursache und fundament des Verbots vom Beyschlaff der Eltern und Kinder, machen will, solches ihm aber wieder nicht gelingen kan, als werde ich mich deshalb noch ein Weilchen bey ihm aufhalten. §. 32. fänget Er nun an, von seinem obigen Principio folgenden Gebrauch zu machen: *Hic igitur pudor non postrema causa videtur, quare ipso jure naturæ inter ascendentes & descendentes in recta linea connubia censentur prohibita; præsertim cum nullus unquam casus extiterit - - - ut servando generi humano eorum admittendorum necessitas foret - - - alias enim si pudor ille, quem diximus removeatur, non adeo absurdum erat, matrem cum filio sui juris jungi, cum non repugnet, maritum uxori ob virtutem, sapientiam aut nobilitatem reverentiam exhibere - - -* Ich zweifelse daran sehr, daß bey solcher Gemeinschafft, der kindliche Respect Stand halten würde. Multo magis cum exequio conjugali etiam filialem reverentiam patri marito filia uxor exhibere possiet, ni pudor iste obstaret &c. Dieses fällt nun wieder um alles auf nichts hinaus, und hätte *Puffendorff* deshalb nicht nöthig gehabt so weisläufftig in denen vorhergehenden §§. zu præambuliren. Erstlich ist ja die Schamhaftigkeit, davon hier die Rede, allen und jeden vernünftigen Menschen gemein, ja sogar unter züchtigen Eheleuten üblich, wie kann selbige nun den concubitus inter parentes & liberos eben verhindern? Wenn also sonst keine Ursachen sich nicht finden, so kömten und würden Eltern und Kinder über diesen Punkt sich gar leicht vergleichen, und dasjenige, was sie etwa bey Tage zu thun sich errötheten, des Nachts perpetriren. Es ist aber propter naturalem horrorem, menschlicher und natürlicher Weise nicht möglich, daß Eltern und Kinder gegen einander erhitet werden könten, und haben wir gleich dann und wann Exempel von solchen verfluchten Vermischungen, so haben wir auch casus von vermaledeyeten und verdammlichen Sodomitereyen, als mit Pferden und Kühen; deswegen aber wird doch die Menschheit wohl Mensch-

Menschheit, und die vernünftige Natur wohl dasjenige bleiben, was sie einmahl ist. §. 34. Kommt *Puffendorff* auf die Ehe unter Geschwizstern, sagt aber davon wenig mehr, als was *Grotius* schon gesagt hat, und da Er ebenfalls keine naturales rationes stringentes finden kann, so nimmt er auch, seine Zuflucht ad legem aliquam positivam olim in commune datam; allein, wie schon oben gemeldet, das Exempel der Kinder Adams, Abrahams, wie auch der Thamar, die ihren Bruder hat, er mögte sie nur gehen lassen, und mit dem Könige ihren Vater, wegen einer irdentlichen Ehe sprechen, obkiren zu sehr, und lassen so wenig ein *praeceptum negativo positivum Adamo datum*, als ein *naturale* zu. Indessen halte ich es für ein gar heilsames politisches Gesetz, welches einem jeden Landes-Herrn höchlich zu recommendiren, und zwar propter excessus, so unter jungen Leuten, die von Kindheit auf zusammen erzogen werden, entstehen dürfften, wenn sie wüßten, oder Hoffnung hätten, bey mannbahren und erwachsenen Jahren, sich heyrathen zu können. Das selbige halte ich auch von denen übrigen gradibus, als der Ehe mit der Vater- und Mutter-Schwester, Stiefochter und Stiefmutter, denn hier rechte natürliche Raisons anzugeben, würde noch zehnmahl härter halten, als von dem leiblichen Geschwister. Der so genannte *respectus parentela* ist eine Bruct aus dem Gehirn alter dunckler Köpfe. Ich habe mit meinen Augen gesehen, daß ein erwachsener und behärteter Kerl, seines Vaters Schwester, als ein säugendes Kind auf die Arme getragen. Einer bedeute mir nun hier einmal, wenn solch Mädchen gros und Mannsbahr geworden, den *respectum parentela* des Bruders Sohns. Daß auch die Ehe mit des verstorbenen Bruders Frau bloß nach dem *jure mosaico* tanquam *politico particulari*, verboten sey, kann man daraus sehen, daß nach demselben Recht, dem zweyten Bruder unter Schimpf und Schmach auferleget worden, des erstgebohrnen Witwe, wenn sie keine Kinder von ihm hatte, zu ehelichen. Und was würde nicht ein Cananiter z. E. für grosse Augen gemacht haben, wenn ein Jude ihm hätte diesen *casum* vorhalten und sagen wollen: auch deswegen bist du unter andern aus deinem Nest vertrieben worden. Indessen handelt auch in diesen und gleichen Fällen ein Landes-Herr sehr löblich, wenn er die *leges mosaicas* zur Norm nimmt, und ohne eine besonders erhebliche Ursache nicht dispensiret. Wir finden ja bey denen alten Historicis, daß verschiedene Asiatische Völker, item und fürnemlich die Griechen denen Juden

Juden per Commercium, hierinnen vieles abgelernt, welches hier-
 nechst weiter von denen Griechen zu denen Römern übergekomen, und
 von diesen Heyden, ungeachtet sie aus denen Nägeln keine natürliche
 Gründe beiffen können, gar genau beobachtet worden; warum solten wir
 denn als Christen nicht verbunden seyn, solche heilsame Ordnung ex Theo-
 cratia, zumahl da sie sich ad quemvis statum politicum gar wohl schiz-
 cken, in Schwang und beständiger Übung beyzubehalten. Nun verlang-
 get mich, daß ich beyhm THOMASIO kommen möge.

§. X.

Dieser hat nun wohl um dieser Materie willen, und um *Grotium* und
Puffendorffium etwas deutlicher zu erklären, seine *Jurisprud. Divinam*
 geschrieben, wie er denn auch selbst in der Vorrede solches nicht undeutlich
 zu verstehen giebet. Besonders wolte er hier auch in *quæstionibus ma-*
trimonialibus den *usum practicum harum legum positivarum uni-*
versalium hauptsächlich weisen. Zuförderst fiel ihm *Lib. III. cap. 2.* der
 Satz von der männlichen Herrschafft in die Hände. Hier war er nun
 noch gut *Puffendorff*, wie denn fast die ganze *Jurisprudencia Divina*
 aus dem *Puffendorff* genommen worden, und leitete also mit diesem die
potestatem maritalem aus denen Bestraffungs-Worten, so Gott nach
 dem Fall zu der Eva sprach, her. Allein er wurde bald anders Sinnes
in fundam. juris Naturæ §. 16. ad hoc Cap. und sagte kurz und gut:
 „Was ich vorhin gesaget, daß die education des weiblichen Geschlechts
 „hauptsächlich Schuld an der Unvollkommenheit der Weiber sey, ist falsch;
 „wir finden vielmehr in der ganzen weiblichen Natur eine Schwäche.
 „Kurz! ein Weib ist und bleibet ein Weib, sie mag so wohl erzogen seyn,
 „wie sie will.“ Darinnen nun hat auch *Thomasius* recht, und giebet
 zugleich *in notis ad b. §.* eine bündige *raison* an, wenn er schreibt:
Fœmina etiam in pacto conjugali lubens & promte se submittit
imperio mariti, quia communibus gentium moribus maritus so-
lus onera matrimonii sustinet, & acquisitionem opum, uxor
saltem acquisita dispensat. Ja wenn wir noch weiter gehen wollen, so
 dürffen wir nicht einmahl bey denen allgemeinen Sitten der Heyden und
 Böseker bestehen bleiben, sondern können schon aus dem ordinairn Zu-
 stand der Weiberchens, darinnen sie sich in ihren jungen Jahren die meh-
 rest Zeit befinden, abnehmen, daß das Hauptwerk auf den Mann an-
 komme, und die Frauens nur Gott dancken mögen, von ihren Männern,
 wie

6. vers dieses 19. Cap. also unser Heiland auf die erste Einsetzung des Ehestandes sich beruffet, zuvörderst recht erkläret werden. Denn wie die Pharisäer zu Christo kommen, und ihm fragen: ist es auch recht, daß sich ein Mann scheidet von seinem Weibe um irgend einer Ursache willen? so wußte unser Heiland schon, daß sie mit der Mosaischen dispensation hinter dem Berge hielten, daher berieff er sich sofort auf die erste göttliche Ehestiftung, und will so viel sagen: Es ist gar nicht recht, sich um irgend einer Ursache willen von seinem Weibe zu scheiden, wie ihr es bisher gethan, da ihr nicht allein wieder die göttliche Einsetzung, sondern auch wieder die gesunde Vernunft gehandelt, und eure Weiber um kahle geringe Ursachen den Lauffpaß gegeben habet, wenn sie z. E. nur die Grüche oder den Kohl anbrennen lassen; sondern es muß eine wichtige Ursache seyn, euch so eigenmächtig von dem Weibe los zu reißen. Ist also, wenn Christus auf ihre fernere instance wegen des Mosaischen Scheidebriefes im 9. v. blos nur die Hurerey als eine rationem tantum sufficientem anz giebet, solches nur nach der materia substrata, i. e. nach der Mosaischen Weise, sich eigenmächtig von dem Weibe loszumachen, zu verstehen, nicht aber von allen übrigen Fällen und Begebenheiten, da eine Ehe getrennet wird und werden kan. Denn wenn z. E. das Weib wegläufft, oder dem Mann platt aus die eheliche Pflicht versaget, alsdenn scheidet sich ja der Mensch (h. e. der Mann, denn davon ist nach der gethanen Frage der Pharisäer bey unserm Heilande nur eigentlich die Rede, wenn er v. 6. saget: Was nun Gott zusammensüget, soll der Mensch nicht scheiden: id est maritus non faciat divortium) nicht, sondern der Mann leidet ja sod. nn ein divortium. Nun so lasse man ein solches Weib sich immerhin scheiden, man verstatte aber auch dem Mann dagegen, nach dem Sinn Christi, mittelst Anwendung rechtlicher Mittel, zu einer andern Frau wieder zu kommen. Eben so verhält es sich auch in dem Fall, wenn einem Ehegatten eine böse Krankheit, z. E. unheilbahrer Krebs-Schaden, Galk-Fluß, und dergleichen zustoßet, auch keine Hoffnung zur ehelichen Beywohnung mehr übrig ist. Was, frage ich, sollen alsdann solche Menschen beyammen thun? sollen sie ihr Leben doppelt elendig machen? Zwar sagen uns unsere Herrn Prediger in der Trauung vor: Man solle Glück und Unglück mit einander tragen. Das ist sehr gut und recht, es finden auch Ehe-Leute Zufälle und Creuß genug im Ehestande, dabey sie sich können rechtchaffen kernen lernen, es müssen aber solche Fälle seyn, dabey

bey das Eheband, welches hauptsächlich durch die *cohabitationem quotidianam* unterhalten wird, annoch bestehen kann, nicht aber solche Fälle, dabey die igtgedachte Beywohnung, schlechtthin wegfällt. Dieses wäre ein bißchen zu hart. Kurz, daß man den Sinn Christi so unverständig eingeschrencket, haben wir dem Römischen Pabst mit seiner Clerisey zu danken, damit sie die *Separationem quoad thorum & mensam*, einführen mögten, worinnen es denn auch denen Pabstlern so weit gelungen, so gar daß auch noch diese Stunde die *Consistoria Lutheranismi* davon inficiret sind, obgleich, wie die Erfahrung lehret, unter hundert Fällen kaum einer existiret, dabey diese Art von Scheidung etwas fruchten sollte. *Tantum de divortio.*

§. XI.

Nun komme ich auf die triumphirende *Polygamie*, zu reden nach dem *Teophilo Aetheo*. Hier will ich mich nun in kurzen Sätzen expediren, und so viel ein für allemal gesagt haben, daß, wenn man im göttlichen Wort, der Vielweiberey halber, mehr verordnet gefunden zu haben vermeynet, wie denn auch in der That ein mehreres, als die bloße gesunde Vernunft an die Hand giebet, darinnen verordnet worden, wir sodann die Sätze, die wir wegen der Ehe-Scheidung angenommen; auch hier appliciren müssen. a) Habe ich §. 6. das *præceptum negativum*, oder das Verbot der Ehe-Scheidung allein natürlich betrachtet, ad *leges naturales minus fundamentales* hingerechnet, eben dasselbe nun muß auch von der Vielweiberey verstanden werden. Es sind aber *leges naturales minus fundamentales* solche propositiones, welche so genau mit denen *principiis* oder Grund-Wahrheiten des Natur-Rechts nicht zusammenhangen, wie andere ganz klare und evidente Wahrheiten, die gleichsam *prono alveo*, aus denen *principiis* fließen, so daß auch ein jeder vernünftiger Mensch davon sofort überzeuget wird. I. E. Ich nehme zur Grund-Wahrheit an: Was dich in deinem Zustand beunruhiget, und viel Verdrießlichkeiten machet, das solt du meiden; so wird mir dieser major zwar leicht zugegeben werden, gehe ich aber unter denselben so fort mit diesem minore: Atqui die Vielweiberey beunruhiget dich in deinem Zustande, und macht dir viel Verdruß; Ergo so must du die Vielweiberey meiden; so soll gewiß derjenige, der ein Liebhaber davon ist, mir den Beweis des *Minoris* noch rechtschaffen sauer machen. Und wo ich ihn mit dem göttlichen Wort nicht in die Enge schraube, so

soll er wohl zwen Tage mit mir herum disputiren, und ich würde doch zuletzt es nicht höher, als dahin bringen, daß regulariter die *Monogamie* der *Polygamie* vorzuziehen wäre; dahingegen er nach denen verschiedenen und mancherley Umständen der Menschen, noch viele *exceptiones* und *Ausnahmen*, die vor der *Polygamie* zu streiten scheinen, zurück behalten dürfte; eben wie nach dem blossen *Natur-Recht* verschiedene *casus* sich befinden, da ein *divortium*, *illælis licet capitibus matrimonii essentialibus*, der *perpetuæ vitæ cohabitationi* vorzuziehen. Wenn dem nun also, so ist auch b) leichtlich zu begreifen, daß Gott *salvis juris naturæ principijs*, sowohl *circa divortium*, als auch *Polygamiam*, dieses oder jenes *Volck* ausnehmen und dispensiren können, ungeachtet derselbe c) durch die gar genaue Verbindung des ersten Ehe-Paars, beydes mit einem mahl so wohl *divortium*, als auch *polygamiam*, nicht nur enger einschließen, sondern auch die natürlichen *Ausnahmen* und *exceptiones* in diesen Fällen ein für allemahl abschneiden wollen; alldieweil nemlich dasjenige, was Gott bey der ersten Einsetzung in seinem geoffenbahrten Worte noch hinzu gethan, als ein *positivum quid*, en egard der ihr selbst gelassenen *Bermunft* anzusehen ist, und folglich noch eher, als eine *lex naturæ minus fundamentalis*, aliquam *dispensationem* patitur. Gleichwie nun also Gott in beyden Fällen d) zu dispensiren für nöthig gehalten, so hat er auch in beyden Fällen durch *Mosen* besondere *Verordnungen* machen lassen. *Ratione divortii* findest du eine *Deuteron. 24. v. 1.* Wenn jemand ein *Weib* nimmt und ehelicher sie, und sie nicht *Grade* findet vor seinen Augen, um etwa einer *Unlust* willen, so soll er einen *Scheide-Brief* schreiben; und ihr in die Hand geben, und sie aus seinem Hause lassen. Wegen der *Polygamie* wird *Deuteron. 17. v. 17.* besonders der *Könige* halber, im Vore aus schon ein *Reglement* gemacht, wenn es daselbst heisset: Er soll auch nicht viel *Weiber* nehmen, daß sein *Hertz* nicht abgewandt werde, und soll auch nicht viel *Silber* und *Gold* sammeln. In dem vorhergehenden vers werden auch dem *Könige* viele *Pferde* zu halten, verboten; weil nun aber das *Gegentheil* von allen beyden bey dem *Salomon* eingeschlagen; so mag hier wohl hauptsächlich auf denselben gezelet seyn; indessen läset sich doch, wenn wir a *majori ad minus* schließen, diese *Verordnung* auf das ganze *Jüdische Volck* ziehen. Gleichwie auch endlich e) unser *Heiland Matth. 19.* denen *Pharisäern* die *Mosai che* Verord-

Verordnung ganz anders erkläret, wie sie sich wohl eingebildet hatten, und ihnen verbe ins Gesicht saget, daß ihre Vorfahren durch Bosheit und Hartnäckigkeit, Gott dieselbe nur abgedrungen hätten, also können wir auch ob rationis identitatem, den sichern Schluß machen, daß die Vielweiberey Gott eben so wenig gefällig gewesen sey. Wenigstens finden wir kein einziges Exempel, daß die polygamie vergnügt und gut ausgefallen sey. Abraham hatte deswegen Verdruß, und, da Sara zu ihm sagte *Gen. 21. v. 10.* Treibe diese Magd aus mit ihrem Sohn, so schnitte es ihm durchs Herz, mögte es auch wohl nicht einmahl gethan haben, wenn der unmittelbare Befehl Gottes nicht hinzugekommen wäre. Wie dem frommen Jacob, unter dem vielen Weiber-Volck wohl beyweilen zu muthe gewesen seyn mag, mag Gott wissen, und was war es für eine schöne Frucht davon, daß sein leiblicher Sohn, der erstgebohrne Ruben, dem Vater aufs Lager stieg, und ihm sein Bette besudelte? *Gen. 35. x. 22. & 49. v. 4. Elcana 1. Sam. 1.* hatte auch deshalb vielen Unwillen und Sorge. David verfiel ja darüber in die greulichste Mord-That und Ehebruch, und hatte dafür zum recompens, daß auch sein leiblicher Sohn Absalom, seine Rebs-Weiber vor der lichten Sonnen, in conspectu totius populi judaici, mißhandeln und prostituiren mußte. Und Salomon mag über die Leckerey gar seiner Seelen Seligkeit verlohren haben. Ist also wohl auffer allen Streit gesetzt, daß die Worte, welche Gott bey der Zuführung der Ehen zum Adam *Genes. 2. v. 24.* gesprochen: Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen, und sie werden seyn ein Fleisch, allerdings ein præceptum negativum, ratione polygamie zugleich mit involviren, besonders wenn wir die Erklärung Christi *Matth. 19. v. 4.* mit zu Hülffe nehmen, da er zu denen Pharisäern spricht: Habt ihr nicht gelesen, daß, der im Anfang den Menschen gemacht hat, daß ein Mann und Weib seyn solte. Und sprach: Darum &c. Dergleichen Erklärungen nun, von dem Willen Gottes, nach der ersten Einsetzung, haben wir noch mehr im neuen Testament, als *1. Corinth. 7. v. 4.* Das Weib ist ihres Leibes nicht mächtig, sondern der Mann; desselbigengleichen der Mann ist seines Leibes nicht mächtig, sondern das Weib. Einer komme nun einmahl mit der Polygamie an, und discurre da denen Frauiens etwas von vor, ich besorge, er dürffte übel abgeführt werden. Item *1. Tim. 3. v. 2.*

Ein Bischoff soll unsträfflich seyn: Eines Weibes Mann ic. Wer hier einwenden, und sagen wolte: Ja! das ist wohl für dem Bischoff, nicht aber Laicis geschrieben worden, der muß auch im Stande seyn, beweisen zu können, daß die Laici Recht haben, brav schwelgen und sauffen zu dürfen; denn es folget gleich darauf, nüchtern, mäßig, sitzig ic. Handeln daher diejenigen sehr unvernünftig, die es sich so blut-sauer werden lassen, die polygamie zu defendiren, denn ihre Bemühung fällt doch auf nichts hinaus. Ja! der *Thomasius* selbst, der in *fundamentis jur. nat. & gent.* gar von keinem *jure divino positivo* hier etwas wissen wolte, mußte doch gestehen, daß die Vielweiberey, sonderlich bey uns Euro-päern, wieder die *principia honesti ac decori* anlauffe; wogegen ich vielmehr glauben wolte, daß sie in denen mehresten Fällen auch *contra principia iusti* streite, denn daß der ersteren Frauen an Liebe was entgegen werde &c., ist wohl eine mehr als ausgemachte Sache, denn da ist die Neulichkeit der Männer viel zu groß zu. Wolte ich also nach meinem geringen Bedüncken, einen Landes-Herrn; E. der in *foro soli* nichts zu verantworten hat, wenn er mit Gewalt darauf bestünde, lieber eine totale Ehescheidung anrathen.

§. XII.

Nun wird man nach gerade schon mercken können, was ich *per jus divinum positivum universale* eigentlich verstanden wissen will, und welche *capita* aus göttlichem Wort ich dahin rechne. Indessen wird es doch nicht unnützlich seyn, wenn ich, um noch ein mehrers davon beyzubringen, den bekannnten Disput hierüber, zwischen dem seel. Herrn *Buddeo* und *Thomasio*, aufnehme, und zusehe, ob denn der grund-gute Theologus mit seiner *distinctione inter leges naturales absolutas & hypotheticas*, in seiner *Theologia morali*, so starck verfehlet habe, als *Thomasius* in *Prooemio fundam. jur. nat. & gent.* vermeynet. Die Historie hanget kürzlich also zusammen. Wie *Thomasius* in seiner *jurisprud. divina*, sonderlich in *matrimonialibus*, die Lehre des *Grotii* und *Puffendorffii* de *jure positivo divino* tractirte, (denn daß er, wie er es sich selbst in *fundamentis Jur. Nat. & Gent. Cap. proem. §. 16.* vermittelst der Worte: *interim tamen cum genuina magis meditatio legis divinæ in genere, etiam ad figmentum legis hujus universalis cognoscendum me ita manduxerit, ut qui primus fui, qui eandem stabilivi, etiam primus fuerim, qui jam alibi, scil. in Observationibus Hallenf. observ. 27.*

§. 23.

§. 23. seq., eam legem iterum destruxerim, verrühmet, der erste gewesen seyn sollte; der diese Lehre aufgebracht, ist ein wenig zu milde geredet, denn Grotius und Puffendorff waren ja schon fast bey allen casibus auf das jus divinum positivum verfallen, obgleich das seine Nichtigkeit hat, daß Thomasius die Sache etwas deutlicher und weitläufiger ausgeführt, so fand er bey einigen Theologis, und unter andern dem sehligen Buddeo in *Element. philosoph. pract. P. 2. cap. 2. §. 13.* Beyfall. Wie nun aber diese Lehre, nach der Weise als sie Grotius und Puffendorff proponirten, da sie hin und wieder, wenn sie bey einem Griechischen oder andern heydnischen Scribenten, besonders ratione incestus in linea collateralali, etwas mit denen Mosaischen Gesetzen ähnliches antrafen, die Geegel gleichsam aufzogen, und mit der Archa Noë über die Sündfluth nach Adam hingutschten, und sich leges non toti solum humano generi, seu in commune latas, (Denn dieses liesse sich auf gewisse Art noch wohl sagen,) sed etiam omni tempore apud omnes gentes usitatas, in den Kopf setzten, unmöglich bestehen konnte; so kehrete gedachter Theologus, nachdem Thomasius in *fundamentis juris nat. & gent. umsatzte*, auch in sich, und wolte, ohne dem göttlichen Worte zu nahe zu treten, die leges positivas universales durch die distinction inter leges absolutas & hypotheticas aufheben; er sagte also in seinen *Institutionibus Theologiæ moralis Part. 2. cap. 1. §. 11.* unter andern: Distinguo inter leges absolutas & hypotheticas. Hypotheticas voco, quæ certum aliquod institutum supponunt. Instituta ista vel divina, vel humana sunt. Humana ut dominium rerum, pretia rerum &c. Divina ut arbor vetita, (hier ziele der sehlige Mann wohl auf das neunte und zehnte Gebot, als welche in jenes præcepti negativi Stelle post lapsum wiedergekommen) matrimonium, Sabbathum, sacramenta veteris & novi testamenti. Ad hæc instituta, id hominum quippe salutem comparata, observanda jure naturali obligati sumus. Hinc leges hypotheticæ. Ita plane cuncta & in aprico posita, optimeque inter se coherentia. Omnia enim dubia facillime hac ratione solvi possunt. Der sehlige Mann, als ein grosser Theologus, sah wohl ein, daß die Lehre de *Leg. posit. universalibus*, auf den Fuß, wie sie bis dahin tractiret worden war, nicht allein falsch sey, sondern daß man auch in eruendo vero jure naturæ stabiliendoque eodem, nicht bey der blossen ihr selbst gelassenen Vermunft, oder der blossen heydnischen Philosophie, beste,

bestehen bleiben, vielmehr die heilige Schrift, als eine Handleiterin, mit zu Hülffe nehmen müste. Da war es nun nicht anders möglich, er mußte denn diejenigen Stücke, worinnen der grosse Gott denen ersten Menschen mit ausdrücklichen Befehlen, wiewohl zu ihrem eigenen Heil und Wohlfahrt, zu Hülffe gekommen war, mit der blossen Natur und heydnischen Philosphie also combiniren, daß eine ordentliche Moral vor uns, die wir Gott Lob das göttliche Wort haben, herauskommen mögte. Nun hätte er sich freylich wohl ein wenig deutlicher expliciren können. Die Meinung ist indessen aber sehr gut, und es kömmt auf eine pure Wort-Erklärung an. Es sind nemlich seine *Leges naturales hypotheticæ divinum supponentes institutum* nichts anders, als die *Leges divinæ positivæ*, welche ich im vorhergehenden univervales genennet habe. Diese Gesetze gründen sich allerdings, wie wir schon vernommen, auf ein institutum divinum, und da sie auf der Menschen Zustand post lapsum hauptsächlich gerichtet, und auf seine Wohlfarth und Bestes abzuwecken, so können sie in diesem Verstande mit Jure *naturales* genennet werden. In Betracht dessen aber, daß sie nichts anders, als ex divina revelatione constiren, und in der Natur qua tali nicht promulgiret worden, mithin vor denen Augen, auch eines sehr vernünftigen Heyden, verborgen sind, wie denn der selige Mann in *notis h. l.* selbst gestehet, daß die Heyden in Ermangelung des göttlich:geoffenbahrten Wortes davon nichts gewußt hätten, können und müssen sie *positivæ*, genennet werden. Eben also können auch diese *leges hypotheticæ univervales* genennet werden. Nicht in dem Verstande, quod omni tempore, omnium hominum individua obligent, diesen crassen Begriff haben wir schon oben §. 2. *in fine* abgelehnet, denn ich sage noch einmahl, wie ist es möglich, daß die Heyden in der dick:stocken Finsterniß, nach Verfluß vieler tausend Jahren, davon per traditiones etwas haben wissen können, und noch wissen, was Gott mündlich zu den Adam und Noa gesprochen? Vielmehr bin ich der Meinung, daß so wohl vor als nach der Sündfluth, bey denen Nachkommen Adams und Noa, die sich von der ältesten rechtlglaubigen Kirche abgerissen, sothane Traditiones kaum aufs dritte oder vierte Glied gekommen sind. Dieses alles aber thut der Univervalität nichts, genug daß gleichwohl alle Menschen, die davon aus göttlichem Wort etwas wissen, und wissen können, daran verbunden sind, daher sie ja unmöglich *leges divinæ particulares* genennet werden können, sondern vielmehr *univervales*

versales secundum quid tales heißen müssen. Ich bin der Meinung, wenn der selige Mann noch lebte, so würde er diese conciliation und Erklärung gar nicht unbilligen.

§. XIII.

Diese distinction aber inter *leges hypotheticas & absolutas naturales* nahm der selige *Thomasius cit. Prooem. §. 16. in not.* gar nicht wohl auf, und griff den frommen Theologum deshalb gar hart an. Unzünftiglich band *Thomasius cit. loco* mit dem obgedachten Theologo *Webero* an, und hatte sich dieser freylich darinnen vergangen, wenn er *Thomasium* noch fragte: unde constat *scripturam dicere, quod lex aliqua lata sit omnibus hominibus?* Da doch *Thomasius* in *jurisprudencia divina*, nach des *Grotii* Lehre, ja ausdrücklich gesaget hatte, daß diese Gesetze dem *Adam* und *Noah*, als welche das ganze Geschlecht repräsentirten, gegeben worden, (welches denn auch ja klar ex *facra scriptura* erhellet,) und so fortan von ihnen weiter auf die posteritæt fortgepflanzt wären. Wenn also *Weberus contra Thomasium* dieses hätte wollen füglich einwenden, so hätte er auch nicht den *prioristicum*, wie er ihn nennet, annehmen, auch die *Nedens-Arten toti generi humano latum esse, & totum genus humanum obligare* nicht ununterschieden lassen sollen. (*) Wenn aber *Thomasius* hingegen mit dem seligen *Buddeo*, ohne in dem geringsten Stück von diesem dazu veranlasset zu seyn, gar heftig zu disputiren anfängt, so handelt er nicht allein wieder seine *principia honesti & decori*, sondern auch sogar *contra principia justii*. Es ist nur scherzweise geredet, es solten nemlich diese dreyerley *principia* das fundament seines ganzen neuen Gebäudes seyn; ich kann aber nicht sonderlich viel darinnen finden, denn die *Ethica, Politica* und *Jus naturæ* stricte sic dictum, sind schon lange vor *Thomasio* doctrinaliter, nach diesen dreyen *principiis*, unterschieden worden. Mit einem Worte, der sonst scharfsinnige *Thomasius*, thut in diesem Stücke, dem seligen Theologo zu nahe.

(*) Bey dieser Gelegenheit kan ich einen gewissen Umstand nicht unberührt lassen. Ao. 1733. wurde in *Moskoo* von einem gewissen Hochgelahrten und berühmten Theologo eine *Disputation de diverso gradu evidentie & obligationis Legum naturalium* ventiliret, und hatte der Herr Autor in der *Sectione pragmatica* besonders seine Meynung von denen *legibus positivis universalibus* angebracht, und selbige unter verschiedenen *Distinctionibus* verworffen; wie er denn auch

von der Buddeifchen distinktion nichts wissen wolte. Ein jeder behält sein sentiment für sich. Ich billige diese distinktion, und bleibe auch nach meiner gegebenen Erklärung dabey. Indessen habe ich doch dieser gelehrten dissertation, als wiewieder ich damahlen mit opponirte, das zu danken, daß sie, welches mir nachher zu Nutzen gekommen, den vulgairn Begriff von denen *Legibus positivis universalibus*, nach welchen nemlich alle Menschen in der Welt, und zwar auch zu allen Zeiten verbunden, mit einmahl überein Hauffen warff, und also auch die obligationem ad has particulas revelationis, einem armen Heyden, der ja nach so viel tausend Jahren, theils in Ermangelung der heiligen Schrift, theils derer traditionum, davon unmöglich etwas wissen kan, vom Halse nahm. Denn sollten, sagte der gelehrte Theologus in angezogener Disputation, die Heyden in allen vier Welt-Theilen an solhen etwa dem Adam und Noa gegebenen Gesetzen verbunden seyn, so wären sie ja noch wohl vielmehr ad capita *Evangelii*, welches in der ganzen Welt verkündigt worden, gebettet, und am jüngsten Tage Gott auch deshalb Rechenenschaft zu geben schuldig, welches aber offenbahr wieder den Spruch *Pauli* Rom II. 12. Welche ohne Gesetz gesündigtet, die werden auch ohne Gesetz verlohren werden, und welche am Gesetz gesündigtet haben, die werden durchs Gesetz verurtheilet werden; anlauffen würde. Hierin hatte nun der Herr Praeses ganz Recht; indem dasjenige, was Paulus hier in specie vom Gesetz sagt, auch auf das Evangelium appliciret werden kan: denn ist gleich dieses durch die ganze Welt erschollen, so ist es doch nicht glaublich, daß es ad quorumvis individuorum notitiam gekommen seyn sollte, und wäre es auch vornehmlich geschehen, so ist es doch in der heydnischen Finsterniß und Blindheit halbe wieder erloschen, weil man ja nach der Zeit, da die unbekanntten Länder entdeckt worden, bey denen mehresten Völkern nicht die allergeringsten Spuren vom Evangelio und der Apostel Lehre mehr vorgefunden; daher es auch wieder alle Vernunft streitet, glauben zu wollen, Gott werde mit einem solchen Heyden in *judicio supremo* gleichsam zu catechisiren anfangen, vielmehr wird er die Heyden bloß nach dem Natur-Recht richten und verdammen. Dieses allertum des Herrn Praesidis aber hat nach der Zeit einem gewissen Theologo Hamburgensi vor dem Kopff gestossen, daher er auch in einer gewissen Schrift den Theologum Rostochiensem, more Hamburgensi solito, gleich vertegern wollen, wann er nemlich unter andern schreibt: Bisshieber habe man die Herren Theologos Rostochiensis noch für die orthodoxten gehalten, nun aber könne man wohl sagen: ihr seyd rein, aber nicht alle. Er vermeynte sonderlich dem Praesidi cit. Dissert. füglich diesen Schluß zur Last legen zu können: Sind die Heyden an der Schrift nicht gebunden, sondern werden nach dem blossen Natur-Recht gerichtet, so kan auch ein Heyde *ex suo natura lumine* selig werden. Hierauf defendirte sich der Herr Praeses in einer kurzen Schrift, und zeigte die Unrichtigkeit des ihm aufgebürdeten falschen Schlusses klar und deutlich. Er hatte gar nicht gesagt, daß ein Heyde nach dem blossen Natur-Recht selig werden könnte, wohl aber,

daß

daß ein Heyde ohne Gesetz, oder welches *par ratio*, ohne daß geoffenbahrte Wort Gottes überhaupt, sowohl nach dem alten als neuen Testament, betrachtet, verlobren gehe, und bloß nach dem Natur-Recht verdammet werde, weil er nemlich den einigen wahren Gott, den er doch aus denen Wercken der Schöpfung erkennen können, zu suchen sich nicht beflissen. Die Frage aber, wie weit ein Heyde es bringen könne, selig zu werden? hatte der Herr Praeles ganz unberührt gelassen. Ich kann sie aber doch *hac occasione* nicht vorbey gehen, sondern will sie einem Theologo folgendergestalt aufgeben: Ob nemlich ein Heyde von guten und ehrlichen Gemüthe, der durch ein vernünftiges Nachsinnen so weit gekommen, daß er, wie doch wohl außer Streit möglich ist, einen einigen Gott erkennet, dabey auch seinen natürlich bösen Zustand einseheth, hierauf weiter in sich schläget, und den Grund des ihm anklebenden Bösen nicht Gott, sondern einem andern, obgleich ihm unbekanntem Umstand zuschreibet, darüber nun in heftige Unruhe gesetzt wird, sich in Deh- und Wehmuth, um von solchem Ubel befreyet, und mit seinem Gott wieder ausgehönet zu werden, niederwirfft, und nach seiner Einsicht ein etwaniges Sühnopffer, es mag denn nun bestehen worin es will, dem theils erkannten theils auch unerkannten einigen Gott bringet, mit dem aufrichtigen Herzen und der Bitte, Gott möge es gnädig annehmen, und dasselbe statt des rechten Mittels, falls noch ein anderes wäre, gelten lassen; ob, frage ich noch einmahl, ein solcher armer Mensch, der dem Heilande eben so viel gekostet, als S. Petrus und Paulus, von dem vollgütigen Verdienst Christi so schlechterdings auszuscheiden sey? Ein Theologus wird mir sonder Zweifel antworten: Wer nicht an Christum gläubet, der kan auch nicht selig werden; nun aber gläubet der Heyde nicht an Christum, folglich kann er auch nicht selig werden. Allein ich frage hier weiter: die Gerechtigkeit, so aus dem Glauben fließet, bestehet doch nicht in *actu quodam humano*, sondern in *mera impuratione*, oder Zurechnung. Kan nun Gott, oder muß vielmehr Gott, denenjenigen, die doch klar und offenbahr in dem Evangelio ihren Heiland finden und antreffen, etwas zurechnen, warum auch nicht solchem armen Heyden, der die Wohlthat nicht genossen, im Schoß der Christlichen Kirche erzogen zu werden, und von dem geoffenbahrten Worte Gottes etwas zu erlernen. Sollte etwa Gott unmittelbahr durch den heiligen Geist den Glauben an Christum bey solchem Menschen zu erwecken wohl nicht im Stande seyn? oder, wenn dieses nicht gefällig, eben gerade daran verbunden seyn? Item, sollen die Heyden, besonders vor Christi Ankuufft ins Fleisch, und der Apostel Lehre, wohl schuldig und gehalten gewesen seyn, aus allen vier Ecken und Enden der Welt nach Canaan und Judæam hinzulauffen, und sich daselbst Rath zu erholen? Wie ist das wohl möglich gewesen? Alles dieses verlangt auch Paulus nicht Rom. I. v. 19. & 20. von denen Heyden zu ihrer Entschuldigung, *vel quod idem est* Seligkeit, sondern also lauter die Worte: Denn daß man weiß, daß Gott sey, ist ihnen offenbahr, denn Gott hat es ihnen (denen Heyden) offenbaret; damit, daß Gottes unsichtbares Wesen, das ist, seine ewige

Kraft und Gottheit, wird ersehen, so man des wahrnimmt, an den Wercken, nemlich an der Schöpfung der Welt, also NB. daß sie keine Entschuldigung haben. Nun will ich ja nimmer glauben, daß die gräulichen Laster der Heyden, davon Paulus im folgenden redet, auf alle und jede Menschen, die ausser dem Judenthum in der Welt herum gewallet, gezogen und gedeuet werden können; vielmehr halte dafür, daß Paulus hier nur hauptsächlich auf die Cananiter und ihre Socios, die schon Levit. 18. v. 24. 25. 26. &c. dergleichen Sodomithereyen und Bosheiten perpetrirer, abzielet. Warum sollte unter so vielen Willionen Menschen nicht manches redliches Herze gewesen, und noch seyn, welches sich vor dem allmächtigen einigen Gott vorbezeichneten massen gekrümmet und gebücket, und einfolglich die von dem Apostel Paulo desiderirte Entschuldigung zu seiner Seligkeit erhalten habe, und fernerhin noch erhalte? Wir Christen haben gut sagen, nachdem uns, wie vormahls denen Juden, die Kindschafft, die Herrlichkeit, der Bund &c. anvertrauet worden und zugehöret; allein wir müssen uns hüten, daß wir keinen Stolz damit treiben, und schlechterdings die Heyden verdammen, oder etwa die Sache fein machen, und sagen: die Schrift verdamme sie ohne Unterscheid! Nein, das gehet nicht an; sie sind sowohl Gottes Hände-Werck, wie wir, und durch Christum sowohl erlöset als wir. Irre ich also, wenn ich meyne, daß mancher ehrlicher Heyde in Abrahams Schooß siset, und künfftig noch vieles erfahren wird, was ihm in diesem Leben nicht kund gemacht worden; so will ich mich gerne eines bessern belehren lassen; vor der Hand aber glaube ich, daß es wohl so recht seyn wird.

§. XIV.

Dieses wird sich nun aber nicht anders beweisen lassen, wir müssen denn den ganzen discursum *Thomasi* analysiren, und zur Defension des seligen *Buddei*, unsere Meinung allenthalben einfließen lassen. Prudentior, hebet *Thomasius loco cit.* an, Webero Dn. Buddeus, etsi ei displicuerit observatio mea de jure naturali, magis ad consilia, quam leges strictæ dictas, pertinente, et si que non placuerit, quod fundamenta mea pristina iterum heic destruxerim, videlicet ne sagaciores eum pro satellite *Thomasi* haberent, cum tamen intuitu novæ doctrinæ meæ de lege divina positiva universali, sententiam suam non præcipitaverit, sed publicationem *fundamentorum* expectaverit, tandem veritati cedens, novam hanc meam doctrinam secutus est, derelinquendo etiam doctrinam de ista legis specie in *Element. philosoph. pract.*, & noviores meas rationes in dicta observat. contra legem illam positivam allatas *d. Part. II. Institut. Theologiæ moralis Cap. I. §. II.* in summam contrahendo. Zuförderst glaube ich nicht,
daß

daß *Buddeus* aus der Ursache, um bey denen Gelehrten für keinen *Thomasi-*
anischen Laquaien angesehen zu werden, die neue methode des *Thomasi-*
anischen gemißbilliget. Dazu hat ihn wohl vielmehr die offenbare Wahr-
 heit getrieben, indem der Grund, warum *Thomasius* seine *jurispruden-*
tiam divinam durch die *Fundamenta* umstieß, nemlich die Lehre *de con-*
siliis, nichts taugte. *Ponamus vero*, die natürlichen Gesetze an sich be-
 trachtet, und wie sie *ex solius nudæque rationis dictamine* fließen, wä-
 ren keine eigentliche Gesetze, sondern nur bloße *Consilia*, so folget doch
 daraus noch lange nicht, daß auch alles dasjenige, was Gott in rechtem
 Ernst, mündlich und ausdrücklich denen ersten Menschen injungiret und
 anbefohlen, *pro consiliis habendum sit*, und fonte daher der Einfall
 des *Thomasii* de *Consiliis*, ihm noch gar nicht einen rechtsschaffenen Be-
 weggrund an die Hand legen, von denen *legibus positivis univ.* abzusehen,
 wie doch gleichwohl, so wohl *ex observationibus Hallens. cit. l.*, als
 auch denen *Fundamentis*, nicht undeutlich erhellet. Ueberhaupt aber ste-
 het die Lehre de *Legibus naturalibus pro consiliis saltem habendis*, auch
 auf schlechte Füße. Denn wollen wir uns gleich a) Gott nicht als einen
 Tyrannen und absolutum Despotam, sondern als einen liebevollen und
 gütigen Vater vorstellen, so ist er deswegen doch noch kein blosser *Con-*
siliarius, denn auch ein gütiger und liebevoller Vater, kann zu seinem Kin-
 de sagen: Höre! du sollt das thun, und thust du es nicht, so streiche
 ich dich. b) Kann auch daraus, daß die Straffen, mit denen bloß na-
 türlichen Sünden, nicht so genau, als mit denen, wieder bürgerliche Ge-
 setze anlauffenden Verbrechen, verknüpft sind, nichts sonderliches geschlos-
 sen werden: denn *Thomasius* gestehet ja selbst in *fundament. Cap. II.*
 daß die natürlichen Folgen auf böse oder gute Handlungen, keine eigentli-
 che Straffen oder Belohnungen wären. Ist nun dem also, so dürfften wir,
 das, von Gott mit denen Handlungen der Menschen, natürlich verknüpfte
 Böse oder Gute, in der Quæstion, ob Gott ein *Legislator*, oder *Consilia-*
rios sey? überall nicht einmahl in Erwägung ziehen, zumahl da die na-
 türlichen Folgen auf die menschlichen Handlungen, ganz unterschieden sind.
 Denn der eine Dieb z. E. wird aufgehangen, und der andere stiehet bis
 an sein Ende, und stirbt auf das gestohlene Bett. Ein Hurer krigt das
 Podagram, auf gut Sigismundisch zu sprechen, und der andere bleibet bis
 in den Todt ganz stinck auf seine Füße. Wollen wir also das recht le-
 gislatorische mit denen *actionibus humanis* verknüpfte Böse und Gute
 wissen,

wissen, so müssen wir es nicht hier, sondern dort suchen, wo alle Dinge offenkundig werden. c) Sind zwar auch die natürlichen Gesetze, darinnen von denen bürgerlichen unterschieden, daß sie eben nicht auf solche Art promulgiret werden, allein deswegen werden doch die in der moralischen Natur liegende Grund-Wahrheiten, die uns das dictamen rationis an die Hand giebet, keine *Consilia* eben werden. Denn zu dem Ende hat uns Gott ja die gesunde Vernunft gegeben, daß ein jeder Mensch davon Ueberzeugung erlangen könne, dieses oder jenes sey Gottes ernstler Wille, oder Unwille. Gleichwie nun der selige *Buddeus*, an dieser Lehre des *Thomasii*, mit allem Recht etwas aussetzen können, also hat er auch das alte und längst-bekannte *arcanum distinctionis inter principia Justitiae, honestitatis & decoritatis*, besonders in dieser materie anzunehmen, gar keine Ursache gehabt. In eo tamen, fährt *Thomasius* weiter fort, a me discrepat, quod, cum ego assertiones doctrinales, ob quas antea legem divinam positivam universalem defenderam, hoc loco vel ostenderim falsas esse, & ex reliquiis papatus politicis ortas, vel si verae fuissent, eas ex differentiis justitiae, decoritatis & honestitatis deduxerim, ille contra d. l. alia ratione cuncta, ob quae hactenus leges illae in subsidium vocatae fuerint, planissime explicari posse asserat, qua de re ipsi animus gratulor. Et ne videar nova haec inventa auditoribus meis invidere, ea haec appono (worauf denn die obangeführte Stelle ex *Instit. Theol. moral.* folget) Dieses hat nun doch aber seine völlige Richtigkeit, daß wenn auch gleich der selige *Buddeus*, zu gleicher Zeit, die crasse Lehre de *Leg. posit. univ.* verworffen, er doch mit seiner distinctione inter leges naturales absolutas & hypotheticas, der Sachen ein hauffen näher, als *Thomasius* mit seinen principis justitiae, honestitatis ac decoritatis gekommen. Denn bey dieser Lehre, besonders wenn wir die natürlichen Gesetze zugleich mit als *consilia* ansehen wollen, findet sich nicht die geringste Gewisheit, und eine fest-gegründete Moral, wenigstens ist sie doch nicht vernünftig, die distinctionem inter leges naturales simpliciter, & secundum quid tales, oder welches einerley ist, absolutas & hypotheticas, aufzuheben; obgleich sonst nicht zu leugnen, daß *Thomasius* in denen 4 ersteren Hauptstücken derer *fundamentorum*, die moralische Natur sehr tief betrachtet, und genau examiniret hat; wenn er nur den grossen Gott nicht hätte zu den Hohenpriester Eli gemachet, der hinter seine unnütze Jungens angehen und immer sagen soll; Nicht meine Kinder, nicht meine Kinder.

Non

Non equidem invidio, heisset es weiter, miror magis. Interim a tenera juventute observavi, quod hi, qui omnibus placere, maximam navare solent operam, qui præcipuus Dni. Autoris character est, adhuc pluribus displiceant, quam qui cordate & absque adulatione doctrinam veritatis proponunt. Unde non mirabitur Dominus Autor, quod deprehenderim non paucos, qui istam facilitatem & planitiam aut perspicuitatem in illa doctriaa & distinctione invenire non potuerunt. An id vitio propriæ mentis oculorum, an vero quod caruerint microscopiis, quibus ipse usus est, adscribi debeat, aliis judicandum relinquo; scilicet dixerunt: Distinctionem istam inter præcepta juris naturæ absoluta & hypothetica, non esse novum inventum, sed jam a *Puffendorffio* adhibitam & a *Thomasio* retentam, neque tamen *Puffendorffium* potuisse ea distinctione uti in solvendis quæstionibus matrimonialibus, THOMASIVM vero *Lib. II. cap. 3.* ostendisse, illam distinctionem in genere, in definiendis controversiis non magnum afferre usum. Das ist zwar wahr; *Puffendorff* hat sich auch schon dieser distinction bedienet, allein in einem ganz andern Verstande, als der selige *Buddens*; denn a) wie wir schon oben gehöret, setzet *Puffendorff* mit dem *Grotio* in causis ac quæstionibus matrimonialibus leges divinas positivas zum Grunde, folglich mußte ja seine distinctio inter leges *hypotheticas* & *absolutas* nothwendig etwas anders bedeuten, als wie sie der selige *Buddens*, statt nemlich der *LL. positivorum*, angenommen hatte. Er der *Puffendorff* wolte b) so viel sagen, der Status naturalis unter Versohnen beyderley Geschlechts, sie mögen denn wie Adam und Eva von Gott erschaffen, und in die Welt hineingesetzet worden, oder etwa, als *Hobbesius* fingiret, wie die *Champignons* aus der Erden hervorgewachsen, oder auch wie *Albericus Julius* mit einem Frauenzimmer, durch Schiffbruch auf eine wüste Insul versetzet seyn, est duplex, nempe *simplex vel adventitius*. Sind sie nun vernünftige Menschen, wie man supponiren kann und muß, so werden sich gleich die allgemeinen Reguli des Natur-Rechts bey ihnen sich exeriren, als *neminem lede, socialiter vive* &c. Wegen des socialiter vivere nun, fangen sie unstreitig an sich zu paaren, und kommen sodann schon in den ersten Grad eines Status adventii, da sich die principia generalia und allgemeine Grund-Wahrheiten in principuata und conclusiones ergießen, d. i. in officia *Conjugum*. Wenn zweene Menschen zu Bette gehen, so stehen

stehen nach Verfluß einiger Zeit, ordinaire drey, und so fortan weiter mehr auf, d. i. diese Leute zeugen Kinder, da entstehen denn nun wieder neue Conclusiones; das sind Pflichten der Eltern gegen ihren Kindern, & vice versa. Wird endlich die Familie vergrößert und in mehrere vertheilt, so entstehen abermahls aus denen allgemeinen Principiis neue Schlüsse, betreffend die Pflichten der Familien untereinander; bis man endlich gar zu Knechte und Mägde gelanget, da denn eine jede Familie mit der Zeit anfänget, eine kleine Bürgerschaft (civitatem) zu repräsentiren; da denn wiederum neue officia ex veritatibus fundamentalibus sich herauswickeln, als die Pflichten der Knechte gegen ihrer Herrschafft, & vice versa, und dieses ist die letzte Stufe des Status Nat. Thun sich nun viele solche Familien der Sicherheit halber zusammen, so kömmt man denn in statum civilem, und das jus naturæ zertheilet sich sodann aufs neue in bürgerliche Gesetze und Ordnungen. Dahin, wo mir anders recht ist, wolte nur Puffendorff, mit seiner distinctione inter leges absolutas h. e. principia juris naturæ generalia, & hypotheticas, h. e. principitata vel conclusiones, zielte aber damit gar nicht auf das jus divinum positivum, sondern bediente sich dieses Unterscheidens nur bloß philosophice, ohne die Instituta divina, wie Buddeus, damit berühren zu wollen. Was nun noch weiter Thomasio von ihm selbstem jaget, das er in *jurisprudencia diviua Lib. II. cap. 3.* bereits gewiesen hätte, daß diese distinction in definiendis controversiis keinen sonderlichen pragmatischen Nutzen mit sich führete, so kann dieses gar leicht zugegeben werden, nach der Weise, wie Puffendorff und er selbst sie genommen und angesehen, das thut aber alles dem seligen Buddeo nichts.

§. XV.

2) Obscurum esse, folget beym Thomasio, annon instituta humana quæ vocat, etiam sint inventa ad salutem, vel utilitatem humanam? Diese Frage kann ohne Schaden mit Ja! beantwortet werden, wenn wir nemlich das Wort: *Salutem* von dem zeitlichen Wohlstande verstehen; wie denn auch dem seligen Buddeo, wohl niemahlen in den Sinn gefallen seyn mag, aus denen Worten: Herrscher über Fische im Meer, und über Vögel unter dem Himmel, und über alles Thier ic. eigentliche *leges hypotheticas*, wie aus denen institutis divinis ad homines salutem maxime æternam comparatis, zu erzwingen; denn das domi-

dominium ac pretium rerum bey dem Handel und Wandel, gab die bloße Vernunft von selbst schon an die Hand, von wegen der menschlichen Nothdurfft, ohne daß man aber deswegen sagen darff: Gott habe etwas zu denen ersten Menschen gesagt, welches nicht nöthig gewesen wäre; denn war es gleich kein *præceptum*, so war es doch eine Gnaden-Bezeugung des grossen Gottes, indem er schon zum voraus sahe, daß es im Stande der Unschuld, worin er dieses zu denen Menschen noch sprach, nicht lange Stand halten würde. Verstehet sich also von selbst, daß die *circa instituta humana* zu observirende Gesetze nur bloße natürliche *Conclusiones*, so auf den zeitlichen Wohlstand, und das gegenwärtige Leben lediglich allein abzuwecken, seyn können. Dahingegen die *sic dicta instituta divina* ein Hauffen weiter sich extendiren. Et si sint, fährt *Thomasius* fort, an 3) autor putet, ideo etiam homines jure naturali obligari ad instituta humana observanda, ac, ut idem vult, ad instituta divina? Ja! Wenn einer nicht todt hungern will, so wird ihn schon die Noth zwingen, was eigenes zu suchen, und mit andern Leuten Handel und Wandel zu treiben, es sey denn nur auf was Art und Weise es wolle. Si putet, an 4) arbitretur, homines qui in communione vivunt, aut qui scientes a communi rerum pretio recedunt, peccare contra jus naturæ hypotheticum? Dieses ist gar ein schlechter Einwurff; die Menschen mögen in communione, oder ausser derselben leben, so werden sie sich zwar nicht, wenn sie in dem letzten Fall von dem communi pretio rerum per pacta & conventiona in etwas abgehen, versündigen, deswegen aber bleibet doch das Dominium so wohl, als auch die Zusammenhaltung der Dinge gegen einander, sowohl nach ihren innerlichen, als äusserlichen Werth, so lange als die Welt stehet, wohl bestehen. Eine *Communio universalis* aber aller Menschen in der Welt, würde ja auf nichts, als eine Platonische Grille hinausfallen. Si non putet, cur tamen instituta hæc in recensendis præceptis juris hypotheticis attulerit? Dieses hat ja der selige Mann sein lebtage nicht gethan; denn da er saget, quod leges hypotheticæ aliquod supponant divinum vel humanum institutum, so distinguiret er ja damit offenbahr inter ipsum institutum, & leges, quæ circa illud evolvuntur obversanturque. Hat er also das Dominium, so wie es Adam und seine Kinder, imgleichen Noah mit seinen Kindern, wegen der menschlichen Nothdurfft einführen müssen, da nemlich einer dieses Stück Feldes zu bauen genommen, ein anderer das, ad ipsas leges hypotheticas gar

gar nicht hingerechnet; denn diese bestehen hier nur in vernünftigen propositionibus, welche sich nachher, post introductum semel dominium, occasione hujus humani instituti, von selbst exeriren; sonst hätte gewiß, der insolente Cain und Ham, wenn ihre Brüder gesäet, zur Ernte gemehet. Cur 5) ad instituta divina retulerit matrimonium, cum tamen latente Luthero, sit negotium æque humanum ac dominium? Thut gar nichts. Hat Lutherus das *Dominium* oder etwa das, was Gott im Stande der Unschuld deshalb zu denen ersten Eltern gesprochen, mit dem *instituto matrimonii* in allen Stücken verglichen, so hat er geirret, welches bey ihm gar nichts seltsames war. Ich glaube aber, wenn Lutherus das *matrimonium*, als ein blosses menschliches institutum beschrieb, so hat er es hauptsächlich der Päbster halber gethan, als welche aus politischen Absichten mit Gewalt daraus ein *Sacramentum* gemacht. Si 6) ob benedictionem matrimonii id fecerit, cur non & dominium ad instituta divina retulerit, cum inter benedictiones divinas etiam subjectiones bestiarum in dominium humanum numerentur? Nein! Wenn Gott saget: Herrscher über Fische ic. so siehet ja unmittelbar vorher: Seyd fruchtbar und mehret euch. Ist hier also wohl eine *benedictio divina*, nicht aber ein *institutum divinum* circa quod leges peculiare *hypothetica* observari queant; denn *crescite & multiplicamini*, saget Gott vorher ja im 22. v. auch zu den Thieren. Das rechte *institutum Matrimonii* ist also darinnen zu suchen, wenn Gott saget: Es ist nicht gut, daß der Mensch alleine sey ic. hierauf den Adam in einen tiefen Schlaf fallen läset, währender Zeit ihm eine costam wegnimmt, und daraus ein hübsches Frauen-Bild formiret, selbige hernach zum Adam hinführet, und mit ihm genau verbindet. Das ist das *institutum divinum*, und hier wird es auch an *legibus hypotheticis*, quæ circa illud evolvuntur, nicht ermangeln. Si dominium 7) ideo omiserit in institutis divinis, quod Thomasius secutus agnoverit dominium non esse juris præceptivi, sed permissivi, cur non etiam omiserit matrimonium, cum etiam matrimonium secundum dictamen rectæ rationis & secundum scripturam statum cælibis meliorem prædicantem, quam statum uxorati, sit juris naturalis permissivi, & comparativi, non præceptivi & universalis; cum ex metu, ne odium dominantis & hæreticantis orthodoxiæ excitet, in variantibus *elementorum philos. pract.* editionibus, & in his *theol.*

mor.

mor. Institutionibus nugas illas Rabbinicas, de præcepto universali matrimonii defendere voluerit, mire etiam & misere se torfferit & variaverit. Was der selige *Buddeus* von dem præcepto universali matrimonii *ineundi* geschrieben, habe eben nicht gelesen, so viel aber will ich doch von ihm als einem vernünftigen Philosopho, und grundgelahrten Theologo sicher schliessen, daß er die alte Jüdische Rabbinen-Lehre, nach welcher einer gegen dem 20. Jahr absolut heyrathen mußte, nimmer gebilliget haben werde, wie denn auch juxta anteriora die abermahlige Vergleichung des Dominii mit dem Matrimonio wegfällt, und wenn auch in diesem Fall eine etwanige Vergleichung angestellet werden sollte, solches doch zur Sache nichts thut. Hat denn nun *Buddeus* eine allgemeine Verbindlichkeit zum Ehestande statuirt, so ist es wohl mehr de genere humano plantando, als plantato zu verstehen. Wir dürfen uns überhaupt aber, wegen der Paarung der Menschen keine Sorge machen, noch weniger einen Krieg anfangen; das wird nicht ausbleiben, so lange als noch zweyerley Art Leute in der Welt befindlich sind, und darf nur ein jeder in seinen Busen greiffen, so wird er schon einen cuneum finden; daher sind auch die *Calibes* rare Vögel. Daß das Heyrathen indessen aber mit Vernunft, discretion und nach eines Menschen sein Temperament und Umständen geschehen müsse, das verstehet sich von selbst. Wann auch im neuen Testament der *Calibatus* dem *statui uxorato* vorgezogen wird, so ist das fürnehmlich auf die auszubreitende Lehre Christi, und die Apostel, welche füglich als *calibes* in alle Welt, wie mit Frau und Kindern herein gehen konten, zu deuten. 8) Quodsi matrimonium ideo inter instituta divina retulerit, quod Deus Autor sit primi conjugii & approbator, cur non etiam eo retulerit institutionem magistratus politici? Warum sollte der selige Mann, dieses zu thun wohl Ursache gehabt haben? und wo stehet das geschrieben, daß Gott den Magistratum politicum instituiret habe? Gott sagt zwar zu dem Noah: Wer Menschen Blut vergeußt, des Blut soll wieder vergossen werden, und hat freylich wohl damit auf den künftigen statum politicum, als worinnen diese lex nur eigentlich statt finden können, gesehen. Indessen ist dadurch doch noch nicht der Magistratus politicus installirt worden. Und sonst wüßte ich keine Stelle in *Genesis*, worauf *Thomasius* zielen konte. 9) Obscurum esse, cur heic, dum de institutis divinis loquitur, mentionem faciat salutis non utilitatis humane. Si enim per salutem

salutem hoc loco intelligat felicitatem veram temporalem, falsum videri, sacramenta introducta esse ad felicitatem temporalem; Si æternam, falsum esse, jus naturæ versari circa ea, quæ ad salutem æternam pertinent, & non nisi a revelatione dependent. Es w rd schon aus meiner gegebenen Erklärung über die leges *hypotheticas*, in so weit sie von dem seligen *Buddeo naturales* genennet werden, erhellen, daß der selige Mann als ein Theologus in stabiliendo vero jure naturæ, bey der blossen Vernunft und heydnischen Philosophie nicht bestehen bleiben wollen, viel mehr den natürlichen Zustand des Menschen so, wie er nach dem Fall, in Gottes Wort uns abgebildet worden, angesehen, und daher diese leges divinas positivas vel hypotheticas divinum supponentes institutum, auch ebenfalls *naturales* genennet. Dieses hat *Thomafius* nicht verstanden, und daher hier ein unnützes *dubium* dem *Buddeo* gemacht. Denn nach unsern Lehr: Satz, kann allerdings eine *lex naturalis*, certo respectu also genennet, ad hominis salutem æternam tendiren; v. g. *lex Xma. Decalogi* ist gewiß in locum legis de arbore vetita getreten, indem uns ja sogar die Erb: Sünde darinnen verboten wird, zielel daher ja auf unsern elenden natürlichen Zustand ab, hält uns beständig den Fall Adams, und den Flug für, und ist also ja allerdings hoc respectu eine *lex naturalis*; da es uns aber auch anbey zugleich auf Christum weist, eine *lex ad æternam salutem tendens*. Wenn einer nun noch wolte wegen des matrimonii, als welches *Buddeus* auch inter divina instituta rechnet, bey dieser Frage de salute æterna, objectiones machen, so mögte man sich auch ja noch wohl mit ihm vergleichen können. Wahr ist es, das mehrste dabey zielel auf das Zeitliche, indessen ist es doch das wichtigste negotium im ganzen Leben, woran auch das ewige Wohl und Weh mit lieget. Ich lasse es eines jeden Beurtheilung ferner anheim gestellet.

§. XVI.

Putarunt, schreibt *Thomafius* ferner, itaque distinctione hac nova, vel novo modo explicata & applicata Dn. Autorem doctrinas antea intricatas, non solviffe, sed intricatiores reddidiffe. Obstupescbam, cum ista audirem, potissimum ob eam causam, quod facile sentirem, objectionem de confusione juris naturalis & revelati esse non parvi ponderis. Regerebam igitur, non judican-

dam

dam esse doctrinam illam novam ex hac breviori ejus summa, sed conferendas esse ejus applicationes ad quæstiones speciales, & ad defensionem Dni. Autoris svadebam, ut dissentientes te-gerent ea, quæ traduntur in eadem parte II. cap. 2. §. 23. ubi ad objectiones istas videtur respondere voluisse, docendo: In statu integritatis (dieses sind *Buddei* verba) fuisse certa instituta; *Sabbatum, matrimonium, constitutionem arboris vite, & cognitionis boni & mali*: leges divinas circa hæc instituta fuisse *hypotheticas*, quæ tamen & recte *naturales* dici possint, quoniam ex hocce generali principio fluant: *quæcumque Deus ad hominis salutem instituit, ea summa diligentia sunt observanda*: seu quod perinde est: *Deo in omnibus est parendum*. *Thomasius* verstellet sich hier, wie die ganze Connexion mit dem vorigen schon weist: quasi, als wäre er selbst auf die Objectiones nicht, sondern andere gute Freunde gerathen, wie er sich denn hier auch noch stellet, als habe er den seligen *Buddeum* recht defendiren wollen. Was nun die von *Thomasio* dem *Buddeo* vorgeworfene Confusion der Heil. Schrift mit dem Natur-Recht anlanget, so hätte freylich der selige Mann sich wohl ein wenig deutlicher und behutsamer erklären mögen. Denn a) können die specificirte instituta status integritatis nicht füglich blos aus dem Principio: man muß Gottes Befehl in allem Folge leisten, *naturales* genennet werden, weil man auf die Weise alle und jede Glaubens-Lehren, auch die geheimsten, welche uns in Gottes Wort vorgeschrieben werden, *leges naturales* benahmen könnte, welches aber ein wenig zu weit gehen dürfte. b) Kan die ihr selbst gelassene Vernunft durch reiffes Nachdenken, zwar auch zu dem einigen Gott, als dem Schöpffer aller Dinge hinaufdringen, und das principium fassen: *Deo in omnibus est parendum*; sie kann aber Gott nicht weiter pariren, als sie ihn kennen, und kennen kann, folglich wären die obangezogene *Particulæ*, doch denenjenigen nur *leges naturales*, welche das göttliche Wort haben, oder haben können. Dieses hätte der Deutlichkeit halber wohl mögen mit angeführet werden. c) Beziehen sich die obgedachte instituta divina hauptsächlich auf den statum post lapsum. Von dem Sabbath ist wohl kein Zweifel; von der *constitutione arboris vite & cognitionis boni ac mali*, als welche in das præceptum *Unum Decalogi* aufgelöset worden, auch nicht; und das *institutum matrimonii*, so wie es oben beschrieben, oder vielmehr die *leges*,
quæ

quæ circa illud obverfantur, haben mehr in statu post lapsum, als integritatis statt; denn das hätte sich ja wohl von selbst verstanden, daß hier keine Ehe-Trennung vorgefallen seyn würde. Daher hätte der selbige *Buddeus* wohl etwas besser gethan, wenn er ein ander principium, diese *leges hypotheticas naturales* zu nennen, erwehlet hätte, und schlechthin dabey geblieben wäre: quia hæc instituta cum legibus suis hypotheticis ad hominis salutem tam æternam, quam temporalem (mit der limitation nemlich, die wir oben von dem Matrimonio gegeben haben, zu verstehen) tendunt, nostrumque respiciunt naturalem statum; Ergo sunt & hæc *leges hypotheticæ naturales*. Indessen aber fällt die Lehre an sich doch noch nicht weg, sondern bleibet fest bestehen, und behält ihre Nichtigkeit, es kommt alles nur auf eine deutliche Erklärung an. Was nun *Thomasius* ferner noch mit der Frage objiciren will: Num quodvis institutum vim legis habeat? so hat selbige wenig auf sich, wenn wir nur das institutum von der lege selbst, quæ circa illud observatur, ordentlich unterscheiden. Z. E. Wenn Gott im Garten Eden den Baum des Erkenntniß gutes und böses hinsetzte, so war das das institutum; die Verordnung oder die lex aber, welche intuitu hujus instituti herauskam, war: Du solt essen von allen Bäumen im Garten; aber von dem Baum des Erkenntniß gutes und böses solt du nicht essen. Denn welches Tages ic. welches Gesetz sich hernach in das neunte und zehnte Gebot resolviret hat: Laß dich nicht gelüsten. Wenn ferner Gott nach der Schöpfung den siebenden Tag heiligte, und von seinen Wercken ruhete, so war das das institutum; wenn aber auch der Mensch verbunden wurde, den siebenden Tag zu seyn, so war solches lex hypothetica. Item, wenn Gott die aus der Rippen Adams erbaute Eva dem Adam zuführete, so war solches das institutum; wenn er aber sprach: darum wird ein Mann seinen Vater und Mutter verlassen ic. so lag darinnen, nach der Erklärung Christi Matth. 19, das Gesetz. Und endlich, wenn der grosse Gott, der Sünde halber, die Menschen selbst nicht aufopfern wollte, sondern anordnete, daß ihm zur Versöhnung ein Thier gebracht werden sollte, so war das das institutum; lex aber dabey: siehe hiemit im Glauben auf deinen und der ganzen Welt künftigen Heiland. Vom ersticken und Blut essen könte auch noch verschiedenes angeführet werden; ich halte aber mit wenigem dafür, daß solches etwas blos ceremonielles im alten Testament gewes

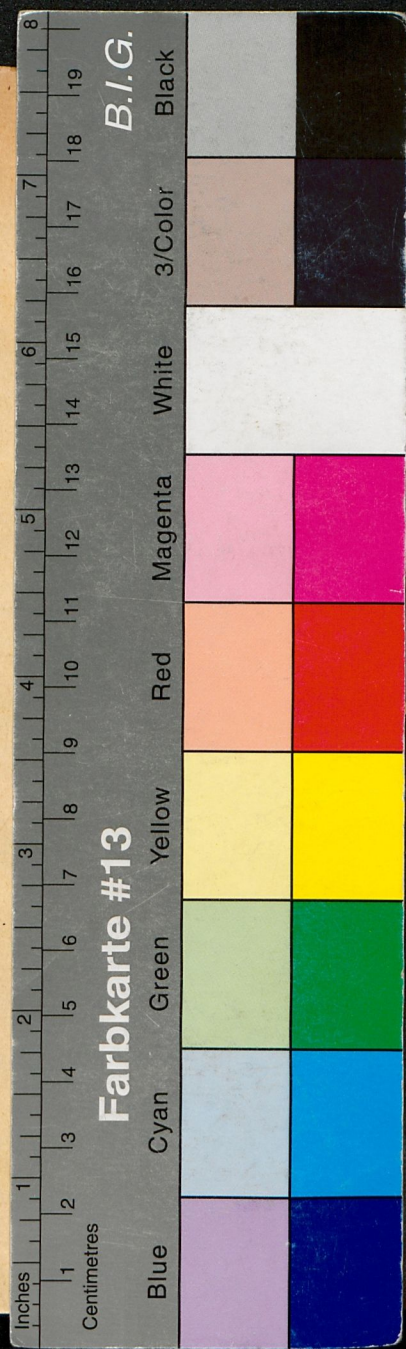
gewesen, und nur *typice* auf Christum abgezielet habe. Wiewohl es doch keine *Lex ceremonialis* in dem Verstande, wie die übrigen *Leges Judaicae ceremoniales*, genennet werden mag: denn diese waren *particulares*, jenes aber *ratione intentionis divinae*, und da es schon dem Noa und seinen Söhnen, folglich in *commune* gegeben wurde, allgemein und *universalis*. Wann nun gleich noch die Apostel im neuen Testament Actor. 17. dieses unter andern denen Neubekehrten verbieten, so ist es, meiner Meynung nach, wohl hauptsächlich deswegen geschehen, daß man den Bekehrten damahliger Zeit, ausser dem mündlichen Vortrag von dem *Evangelio*, besonders auf das alte Testament verweisen müssen, daher diese ihnen eben den Scrupel, welchen die Juden darüber hatten, gemachet, aus welcher Ursache auch Paulus, der in seiner Lehre immer die rechten gradus zu adhibiren wußte, und allezeit zuerst Milchspeise gab, die zarten Gewissen nicht beschweren wollen, zumahl es eine indifferente Sache war, die des Anstosses wegen wohl verboten werden konte. Nach der Zeit aber, wie Paulus die Lehre von Christo schon fester gesetzt hatte, hieß es bey ihm: machet euch kein Gewissen über Speise und Tranck.

Und dieses wären also meine Gedancken von denen
Legibus positivis universalibus.



F. n. 2648
§





Farbkarte #13

B.I.G.

18 84

g. n. num. 46.
f. 29

Sernünfftige Gedancken
von denen
allgemein = geoffenbahrten
Söttlichen Gesezen.

f. 29

Bei müßigen Stunden entworffen
von einem
Liebhaber der Wahrheit.

Frankfurt und Leipzig, 1748.



F. 2. 6. 78